

ad rem



WIRTSCHAFTSKOMPETENZ FÜR SCHULE UND AUSBILDUNG

März 2021 - Ausgabe 310

Seiten	THEMEN
2 - 7	Kosten- und Leistungsrechnung: Maschinenstundensatzrechnung (2)
8 - 15	Recht genau: Nichtigkeit und Anfechtung von Rechtsgeschäften (2)
16 - 24	Materialwirtschaft: Die ABC-Analyse
25 - 26	Dies und Das von Justitia Bundesarbeitsgericht Erfurt: Haftung des Betriebserwerbers in der Insolvenz Oberlandesgericht Frankfurt am Main: Eigene Internetrecherchen des Schiedsgerichts im Schiedsspruch verwertbar
27 - 28	Graphiken: Zum Nachdenken - Zur Motivation destatis: Industrieproduktion im Jahr 2020 um mehr als 10 % gesunken eurostat: People with disability struggling to make ends meet
29 - 40	Crashkurs Prüfungsvorbereitung (neu) Arbeitsrecht: Mutterschutz (inkl. Gesetzesauszügen)
41 - 49	Denn eins ist gewiss – die Prüfung kommt bestimmt Fragen zum Jahresabschluss (2) ABC-Analyse im Einkauf ABC-Analyse im Verkauf
50	Bestellformular - Impressum

Kosten- und Leistungsrechnung Maschinenstundensatzrechnung (2)

Einstiegsituation



Susanne Müller (Mechatronikerin) und Tomasz Barzewski (Industrie-kaufmann) sind seit kurzem im Betrieb von Josef Schmitz (Köln) tätig. Sie haben ihren Chef davon überzeugen können, die **MASCHINENSTUNDENSATZRECHNUNG** einzuführen. Und: Dadurch konnte bereits ein Auftrag „an Land gezogen werden“ (vgl. ad-rem 02/2021). Beide Mitarbeiter haben vor kurzem bei der örtlichen IHK ein Fortbildungsseminar der IHK Köln zum Thema: „**KALKULATION VON VERKAUFSPREISEN MIT HILFE DER MASCHINENSTUNDENSATZRECHNUNG**“ besucht.

Als Frau Müller heute Morgen ihren Rechner startet, findet sie dort die EMail von Herrn Dahmen (Abteilungsleiter Verkauf):

Von:	Thomas Dahmen (Leiter Verkauf)	16.03.2021
An:	Frau Müller (Abteilung Auftragsfertigung)	07:45
Betreff:	Kalkulation (Fa. Hammerschmidt)	

Guten Morgen Frau Müller,

wir haben gestern eine Anfrage der Fa. Hammerschmidt (aus Siegburg), einem unserer Stammkunden, erhalten. Das Unternehmen hat uns einen größeren Auftrag (Produkt: SX 17) in Aussicht gestellt, vorausgesetzt, dass wir pro Stück nicht mehr als 260,00 € in Rechnung stellen. Das Auftragsvolumen beläuft sich auf 800 Stück.

Wir können zur Zeit jeden Auftrag gebrauchen. Die erforderlichen Spezifikationen finden Sie im Anhang. Wir haben bereits in der Vergangenheit für die Fa. Hammerschmidt das o.g. Produkt gefertigt. Der Kunde ist durchaus zufrieden mit der Qualität, moniert aber, dass wir zu teuer sind.

Bitte kalkulieren Sie mir bis Morgen (15:00) den Angebotspreis.

Im Fall von Rückfragen erreichen Sie mich unter der Durchwahl: - 23.

Mfg

Thomas Dahmen

Frau Müller setzt sich umgehend mit der Leiterin der Konstruktionsabteilung, Frau Jakos, in Verbindung. Sie teilt Frau Müller mit, dass die **FERTIGUNG AUF ZWEI MASCHINENARBEITSPLÄTZEN** erfolgt.

Arbeitsaufgabe: Bevor Sie weiterlesen:

Welche Angaben benötigen Frau Müller und Herr Barszweski für die Kalkulation des Auftrages der Firma Hammerschmidt?



Materialkosten, Fertigungskosten (getrennt nach maschinenabhängigen und maschinen-unabhängigen Kosten), Verwaltungs- und Vertriebskosten, Gewinnvorgabe.

Für die **KALKULATION DES O.G. AUFTRAGES** greift Frau Müller auf folgende **DATEN** zu:

Kalkulationsdaten: Werkstück SX 17	
Materialbereich:	
Benötigtes Fertigungsmaterial:	60,00 €
Materialgemeinkostenzuschlag:	25,00%
Verwaltungs- und Vertriebsbereich:	
Verwaltungsgemeinkostenzuschlag:	30,00%
Vertriebsgemeinkostenzuschlag:	20,00%
Kundenrabatt (ab 250 Stück):	8,00%
Kundenrabatt (ab 500 Stück):	12,50%
Kundenskonto:	3,00%
Gewinnvorgabe:	20,00%
Fertigungsbereich	
Fertigungsstelle I	
Maschinenlaufzeit (pro Stück):	20 min
Maschinenstundensatz:	60,00 €
Fertigungszeit (Mitarbeiter)	15 min
Kostensatz (Fertigungslohn je min):	0,75 €
Restgemeinkostenzuschlag:	60,00%
Fertigungsstelle II	
Maschinenlaufzeit (pro Stück):	10 min
Maschinenstundensatz:	45,00 €
Fertigungszeit (Mitarbeiter)	16 min
Kostensatz (Fertigungslohn je min):	0,60 €
Restgemeinkostenzuschlag:	70,00%

Arbeitsaufgaben (1):

- ① Ermitteln Sie den Angebotspreis je Stück mit Hilfe des Schemas der Vorwärtskalkulation.
- ② Verfassen Sie eine EMail an Herrn Dahmen, in der Sie ihm das Ergebnis Ihrer Berechnung mitteilen. Schlagen Sie ihm mögliche Alternativen vor, falls die Vorgabe der Fa. Hammer-schmidt nicht eingehalten werden kann.
- ③ Wie hoch wäre der maximal mögliche Einstandspreis für das Fertigungsmaterial, falls der Angebotspreis i.H.v. 260,00 € eingehalten werden soll?
- ④ Wie hoch wäre der Gewinn in Euro und in Prozent, falls sowohl der Einstandspreis für das Fertigungsmaterial (= 60,00 €) als auch der gewünschte Angebotspreis (= 260,00 €) fest vorgegeben sind?

① ERMITTLUNG DES ANGEBOTSPREISES: VORWÄRTSKALKULATION

VORWÄRTSKALKULATION: Werkstück SX 17					
Fertigungsmaterial				60,00 €	
+ Materialgemeinkosten		25,00%		15,00 €	
= Materialkosten				75,00 €	
Fertigungsstelle I					
Maschinenkosten	20 min	60,00 €		20,00 €	
Fertigungslöhne	15 min	0,75 €		11,25 €	
Restfertigungsgemeinkosten		60,00%		6,75 €	
Fertigungsstelle II					
Maschinenkosten	10 min	45,00 €		7,50 €	
Fertigungslöhne	16 min	0,60 €		9,60 €	
Restfertigungsgemeinkosten		70,00%		6,72 €	
= Fertigungskosten				61,82 €	
Herstellkosten				136,82 €	
+ Verwaltungsgemeinkosten		30,00%		41,05 €	
+ Vertriebsgemeinkosten		20,00%		27,36 €	
= Selbstkosten				205,23 €	
+ Gewinnzuschlag		20,00%		41,05 €	
= Barverkaufspreis				246,28 €	97,00%
+ Kundenskonto		3,00%		7,62 €	
+ Verkaufsprovision		0,00%		0,00 €	3,00%
= Zielverkaufspreis				253,89 €	100,00%
+ Kundenrabatt		12,50%		36,27 €	12,50%
= Angebotspreis				290,16 €	100,00%

Ergebnis der Vorwärtskalkulation



- ↪ Der kalkulierte Angebotspreis beläuft sich auf 290,16 €.
- ↪ Er übersteigt die Vorgabe der Fa. Hammerschmidt um 30,16 €.
- ↪ Der Auftrag kann zu den vorgegebenen Konditionen nicht angenommen werden.

② EMAIL AN HERRN DAHMEN

Von:	Frau Müller (Abteilung Auftragsfertigung)	17.03.2021
An:	Herr Dahmen (Leiter Verkauf)	14:45
CC:	Frau Jakobs (Leiterin Konstruktionsabteilung)	
Betreff:	Kalkulation (Fa. Hammerschmidt)	

Guten Tag Herr Dahmen,

in Abstimmung mit Frau Jakobs habe ich den Angebotspreis für das Werkstück SX 17 kalkuliert.

Es tut mir leid, aber den von der Fa. Hammerschmidt vorgegebenen Angebotspreis können wir nicht bieten. Pro Stück komme ich auf einen Stückpreis von 290,16 €, d.h. 30,16 € mehr als maximal möglich.

Da es sich um einen großen Auftrag handelt, kämen evtl. folgende Alternativen in Betracht, um den Angebotspreis zu drücken:

- Reduzierung des Gewinnzuschlages
- Erhöhung des Kundenrabattes

Die genauen Kalkulationsdaten finden Sie im Anhang.

Mfg Susanne Müller

③ ERMITTLUNG DES MAXIMALEN EINSTANDSPREISES FÜR DAS FERTIGUNGSMATERIAL: RÜCKWÄRTSKALKULATION

RÜCKWÄRTSKALKULATION: Werkstück SX 17

Fertigungsmaterial			48,62 €	100,00%
+ Materialgemeinkosten		25,00%	12,16 €	25,00%
= Materialkosten			60,78 €	125,00%
Fertigungsstelle I				
Maschinenkosten	20 min	60,00 €	20,00 €	
Fertigungslöhne	15 min	0,75 €	11,25 €	
Restfertigungsgemeinkosten		60,00%	6,75 €	
Fertigungsstelle II				
Maschinenkosten	10 min	45,00 €	7,50 €	
Fertigungslöhne	16 min	0,60 €	9,60 €	
Restfertigungsgemeinkosten		70,00%	6,72 €	
= Fertigungskosten			61,82 €	
Herstellkosten			122,60 €	100,00%
+ Verwaltungsgemeinkosten		30,00%	36,78 €	30,00%
+ Vertriebsgemeinkosten		20,00%	24,52 €	20,00%
= Selbstkosten			183,90 €	150,00%
+ Gewinnzuschlag		20,00%	36,78 €	20,00%
= Barverkaufspreis			220,68 €	97,00%
+ Kundenskonto		3,00%	6,83 €	
+ Verkaufsprovision		0,00%	0,00 €	3,00%
= Zielverkaufspreis			227,50 €	100,00%
+ Kundenrabatt		12,50%	32,50 €	12,50%
= Angebotspreis			260,00 €	100,00%

Ergebnis der Rückwärtskalkulation



↪ Der maximal mögliche Einstandspreis für das Fertigungsmaterial beläuft sich auf 48,62 €.

↪ Er liegt um 11,38 € niedriger als ursprünglich vorgegeben.

④ ERMITTLUNG DES GEWINNS IN EURO UND PROZENT: DIFFERENZKALKULATION

RÜCKWÄRTSKALKULATION: Werkstück SX 17

Selbstkosten			205,23 €	↓
+ Gewinnzuschlag	7,53%	↔	15,45 €	Δ
Barverkaufspreis			220,68 €	↑

Ergebnis der Differenzkalkulation



↪ Der Gewinn beläuft sich auf 15,45 €.

↪ Das entspricht einem Gewinnzuschlag i.H.v. 7,53 €

Recht genau

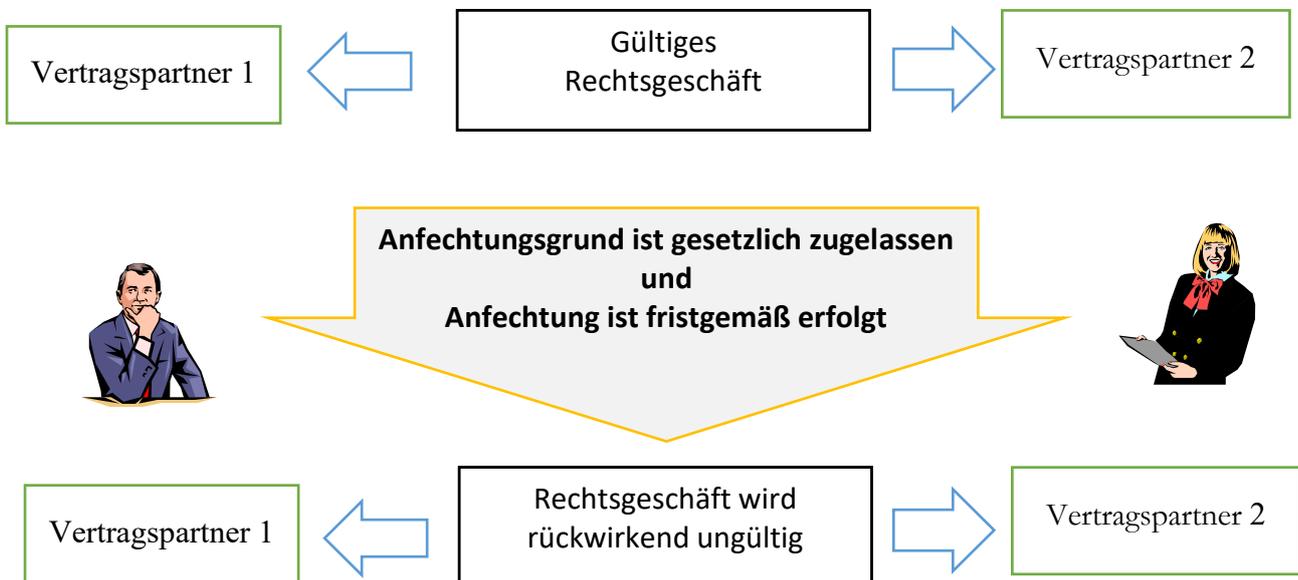
Nichtigkeit und Anfechtung von Rechtsgeschäften (2)

Überblick (Anfechtung)

Rechtsgeschäfte wie Kaufverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Arbeitsverträge usw. kommen durch die Abgabe zweier übereinstimmender Willenserklärungen zu Stande. Vollwirksame Rechtsgeschäfte können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Damit wird dieses Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig bzw. ungültig (§142 I BGB). Ausnahmen von der Rückwirkung bestehen z.B. bei der Anfechtung von Arbeitsverhältnissen (z.B. faktisches Arbeitsverhältnis).

Voraussetzung für die Anfechtung sind: gesetzlich zugelassener Anfechtungsgrund sowie eine fristgemäße Anfechtung. Eine Anfechtung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

NICHTIGE RECHTSGESCHÄFTE AM ANFANG GÜLTIG UND KÖNNEN SPÄTER UNGÜLTIG WERDEN



Wie würden Sie entscheiden? (Die Auflösung erfolgt in Fall 13)

Frank Meyer ist seit mehr 2 Jahren als Verkäufer im Autohaus Schmitz angestellt. Bei der Einstellung hat er gefälschte Arbeitszeugnisse vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass er vor seiner jetzigen Tätigkeit 5 Jahre lang erfolgreich als Verkäufer im Autohaus Sachsa gearbeitet hat. Als die Chefin von Herrn Meyer von den gefälschten Arbeitszeugnissen erfährt, kündigt sie den Arbeitsvertrag an und verlangt von ihrem Arbeitnehmer die Rückzahlung von insgesamt 30 Monatsgehältern. Sie hätte Herrn Meyer nie als Verkäufer angestellt, wenn sie gewusst hätte, dass die Arbeitszeugnisse gefälscht sind. Als Begründung für ihre Forderung gibt sie an: „Durch meine rechtswirksame Anfechtung ist der zwischen Herrn Meyer und mir abgeschlossene Arbeitsvertrag von Anfang an nichtig. Also bestand kein Grund dafür, Herrn Meyer 30 Monate lang ein Gehalt zu zahlen. Ich fordere hiermit 90 000 Euro von Herrn Meyer zurück.“

Gesetzlich zugelassene Anfechtungsgründe (1)

① ANFECHTUNG WEGEN IRRTUMS §§ 119 - 121 BGB

→ ... in der **ERKLÄRUNG**, Beispiel:

Ein Autoverkäufer vertippt sich bei der schriftlichen Angebotserklärung für einen Ferrari Testarossa. Statt „300.000,00 € (abzgl. 5 % Rabatt)“ steht im Angebot „30.000,00 € (abzgl. 5 % Rabatt)“. Zu diesem Preis hätte der Verkäufer den Wagen nie angeboten.

→ ... bei der **ÜBERMITTLUNG** einer **WILLENSERKLÄRUNG**, Beispiel:

Der kfm. Auszubildende Wojtek Bartok soll für seine Chefin 20 Druckerpatronen im nahen gelegenen Fachgeschäft kaufen. Er hört nicht richtig zu und kauft die 10-fache Menge. Seine Chefin hätte eine derart große Menge nie gekauft: im ganzen Unternehmen gibt es nur 60 Drucker.

→ ... über **VERKEHRSWESENTLICHE EIGENSCHAFTEN** einer **PERSON** oder einer **SACHE**, Beispiel:

Eine soziale Einrichtung stellt einen Erzieher ein, ohne zu wissen, dass dieser wegen Misshandlung von 3 Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt wurde. In Kenntnis dieser Vorgeschichte wäre der Erzieher nie eingestellt worden.



Anfechtung unverzüglich nach Entdeckung. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit Abgabe der Willenserklärung 10 Jahre vergangen sind

② ANFECHTUNG WEGEN ARGLISTIGER TÄUSCHUNG, §§ 123, 124 BGB

→ ... durch **VORSPIEGELN FALSCHER TATSACHEN**, Beispiel:

Bei einem Vorstellungsgespräch legt Frau Jansen gefälschte Zeugnisse vor, aus denen hervorgeht, dass sie über weitreichende Buchführungs- und Bilanzierungskennnisse verfügt. Aus diesem Grund wird sie eingestellt; alle anderen Bewerber erhalten eine Absage. Hätte ihr Abteilungsleiter gewusst, dass Frau Jansen nur über Basiskenntnisse auf diesen Gebieten verfügt, hätte er sie nie eingestellt.

→ ... durch **UNTERDRÜCKEN WAHRER TATSACHEN**, Beispiel:

Frau Schmitz kauft bei einem Bekannten einen gebrauchten PKW zum Freundschaftspreis. Ihr Bekannter versichert ihr „hoch und heilig“, dass der PKW keinen Unfallschaden aufweist. Ihre Freundin, eine gelernte Kfz-Mechatronikerin, erkennt aber, dass diese nicht der Wahrheit entspricht. Frau Schmitz würde niemals einen Unfallwagen kaufen.



Anfechtung innerhalb 1 Jahres nach Wegfall der Zwangslage. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit Abgabe der Willenserklärung 10 Jahre vergangen sind.

Gesetzlich zugelassene Anfechtungsgründe (2)

③ ANFECHTUNG WEGEN WIDERRECHTLICHER DROHUNG §§ 123, 124 BGB

→ Beispiel:

Tanja Hagen möchte gerne eine Wohnung in der Kölner Innenstadt mieten. Ihr ist bekannt, dass ihr Vermieter, Herr Schmitz, ein außereheliches Verhältnis hat. Sie zwingt ihn, ihr die Wohnung zu einem sehr günstigen Preis zu vermieten. Andernfalls hätte sie der Ehefrau von Herrn Schmitz von dem außerehelichen Verhältnis erzählt.



Anfechtung innerhalb 1 Jahres nach Wegfall der Zwangslage. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit Abgabe der Willenserklärung 10 Jahre vergangen sind.



Kein Anfechtungsgrund liegt vor,

- ↪ Bei einem Motivirrtum (z.B. Kauf von Wertpapieren in der Hoffnung auf Kursgewinne und hohe Dividenden)
- ↪ Wenn bei einer Drohung keine Widerrechtlichkeit vorliegt (z.B. Gläubiger droht mit Pfändung bei Nichtzahlung, nachdem er bereits 2x den fälligen Rechnungsbetrag angemahnt hat)
- ↪ Bei einem Fehler in der Preiskalkulation (Kalkulationsfehler)

Auszüge aus dem Gesetz (hier: BGB)

§ 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

- (1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.
- (2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

§ 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 121 Anfechtungsfrist

- (1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.
- (2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

- (1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.
- (2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

- (1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.
- (2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

§ 124 Anfechtungsfrist

- (1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.
- (2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 142 Wirkung der Anfechtung

- (1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.
- (2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

§ 143 Anfechtungserklärung

- (1) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.
- (2) Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrag der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.
- (3) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäft, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.
- (4) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

§ 144 Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

- (1) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.
- (2) Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Übungen

Entscheiden Sie in den folgenden Fällen, ob die Fälle anfechtbar sind. Geben Sie bei Ihrer Lösung den bzw. die jeweiligen Paragraphen an.

Fall 1

? Die Malermeisterin Colora schreibt ein Angebot über die Renovierung eines Hauses. Bei der Angebotserstellung übersieht sie einen „Zahlendreher“ im Text. In der Angebotssumme stehen 2 590,00 €. Gemeint waren aber 5 290,00 €.

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, : Begründung:
→ Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 BGB)

Fall 2

? Der Urlauber Sunny unterschreibt einen Vertrag, um ein Motorrad für seine Ferien im Schwarzwald für die Dauer von 4 Wochen zu mieten. Stattdessen unterschreibt er einen Kaufvertrag für das gebrauchte Fahrzeug.

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, Begründung:
→ Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 BGB)

Fall 3

? Frau Meier bestellt schriftlich ein Kleid bei dem Katalogversender Zarando. Bei der Artikelnummer irrt sie sich und bestellt versehentlich eine Hose. Der Artikel wird geliefert, die Versandkosten hat der Verkäufer übernommen.

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, Begründung:
→ Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 BGB)
→ Frau Meier muss dem Verkäufer evtl. die Versandkosten bezahlen (Vertrauensschaden), denn dieser hat darauf vertraut, dass der Kaufvertrag wirksam zustande gekommen ist.

Fall 4

? Frau Müller bestellt telefonisch über ihr Smartphone 20 Rosen für eine Familienfeier in einem Blumengeschäft. Da die Verbindung sehr schlecht ist, versteht die Floristin 120 Rosen.

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, Begründung:
→ Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB)

Fall 5

? Herr Hansen bestellt sich eine Überwachungskamera (Preis: 295,00 €) damit, er seine Hofeinfahrt vom Haus aus einsehen kann. Bei der Lieferung stellt er fest, dass es sich nur um eine Kameranachbildung handelt, die lediglich als Attrappe installiert werden kann.

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, Begründung:
→ Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache (§ 119 Abs. 2 BGB)

Fall 6

? Der Büromöbelhändler verkauft und liefert an ein Unternehmen 3 Panzerschränke mit einer Zahlungsfrist von 3 Monaten, ohne zu wissen, dass über diese Firma vor kurzem ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, Begründung:
→ Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache (§ 119 Abs. 2 BGB)

Fall 7

? Der Personalleiter einer Drogeriefiliale stellt eine Kassiererin ein, die bereits 2x wegen Unterschlagung verurteilt wurde. Bei der Einstellung wurde die Kassiererin nach den Vorstrafen nicht gefragt.

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, Begründung:
→ Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person (§ 119 Abs. 2 BGB)

Fall 8

? Der kaufmännische Angestellte Hans Byte kauft sich einen Laptop für 1 250,00 €. Eine Woche später sieht er in einem anderen Fachmarkt das gleiche Gerät für 1 090,00 €.

! Rechtsgeschäft ist nicht anfechtbar, Begründung
→ Preis ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache

Fall 9

? Ein Speditionsunternehmen erstellt ein Angebot für den täglichen Sammelgutverkehr zwischen Köln und München. In der Kalkulation ging man von fallenden Treibstoffkosten aus; die Preise für Diesel sind jedoch stark gestiegen.

! Rechtsgeschäft ist nicht anfechtbar, Begründung:
→ Motivirrtum (irriges Annahme über Entwicklung der Treibstoffkosten)

Fall 10

? Herr Neureich kauft bei einem Antiquitätenhändler eine antike Statue mit Echtheitszertifikat des Händlers. Als er sie sich zu Hause bei Licht betrachtet, entdeckt er die Aufdruck „Made in Taiwan“.

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, Begründung:
→ Arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB)

Fall 11

? Der Sportgroßhändler Runner KG schickt an das Sportgeschäft Sprint OHG bereits die 3. Zahlungsaufforderung. Er droht damit, im Fall der Nichtzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gerichtliche Schritte gegen den säumigen Zahler einzuleiten.

! Rechtsgeschäft ist nicht anfechtbar, Begründung:
→ Keine widerrechtliche Drohung

Fall 12

? Der Getränkegroßhändler Blau KG ruft dem Gastwirt der „Porzer Kölschstube“ an und droht ihm an, bei Nicht-Bestellung, eine Gruppe von stadtbekanntem Hooligans ins Lokal zu schicken. Der Wirt bestellt.

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, Begründung:
→ Widerrechtliche Drohung (§ 123 Abs. 1 BGB)

Fall 13

? Frank Meyer ist seit mehr 2 Jahren als Verkäufer im Autohaus Schmitz angestellt. Bei der Einstellung hat er gefälschte Arbeitszeugnisse vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass er vor seiner jetzigen Tätigkeit 5 Jahre lang erfolgreich als Verkäufer im Autohaus Sachsa gearbeitet hat. Als die Chefin von Herrn Meyer von den gefälschten Arbeitszeugnissen erfährt, ficht sie den Arbeitsvertrag an und verlangt von ihrem Arbeitnehmer die Rückzahlung von insgesamt 30 Monatsgehältern. Sie hätte Herrn Meyer nie als Verkäufer angestellt, wenn sie gewusst hätte, dass die Arbeitszeugnisse gefälscht sind. Als Begründung für ihre Forderung gibt sie an: „Durch meine rechtswirksame Anfechtung ist der zwischen Herrn Meyer und mir abgeschlossene Arbeitsvertrag von Anfang an nichtig. Also bestand kein Grund dafür, Herrn Meyer 30 Monate lang ein Gehalt zu zahlen. Ich fordere hiermit 90 000 Euro von Herrn Meyer zurück.“

! Rechtsgeschäft ist anfechtbar, aber nicht von Anfang an nichtig, Begründung:
→ Es handelt sich um ein „faktisches Arbeitsverhältnis“. Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses wurden gegenseitige Leistungen ausgetauscht (Arbeitsleistung gegen Entgelt).
→ Diese bereits ausgetauschten Leistungen können nicht ohne Weiteres nach den Regeln des Bereicherungsrechts (§§ 812 ff. BGB) rückübertragen werden.
→ Der Arbeitnehmer soll geschützt werden. Es wird angenommen, dass das Arbeitsverhältnis in der Vergangenheit für die Dauer der gegenseitigen Leistungen bis zur (rechtswirksamen) Anfechtung zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich bestanden hat. Dieser Zeitraum wird als „faktisches Arbeitsverhältnis“ bezeichnet.
→ Die während des „faktischen Arbeitsverhältnisses“ erbrachten Leistungen müssen grundsätzlich nicht zurückgewährt werden.
→ Das „faktische Arbeitsverhältnis“ begründet aber keine rechtliche Wirkung für die Zukunft, nachdem sich die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages herausgestellt hat.

Materialwirtschaft

Die ABC-Analyse

Einleitung



Die Wedelstein OHG ist als **IM- UND EXPORTUNTERNEHMEN** auf den Handel mit Elektronikbausteinen für die Luft- und Raumfahrtindustrie spezialisiert. Die zunehmende Konkurrenz aus Ostasien in Verbindung mit immer mehr Anwendungsgebieten hat dazu geführt, dass die **ANZAHL DER IM SORTIMENT GEFÜHRTEN ARTIKEL SPRUNGHAF ZUGENOMMEN** hat.

Sie sind als Einkaufsmanagerin (EM) bei der Wedelstein OHG beschäftigt und betreuen dort den **WELTWEITEN EINKAUF FÜR DIE WARENGRUPPEN 10X UND 20X**. Diese Woche ist Herr Schmidt (HS), ein Groß- und Außenhandelskaufmann im 2. Lehrjahr, zu ihrem Team gestoßen. Er hat in der Berufsschule schon etwas von der ABC-Analyse gehört, kann sich darunter aber nichts Genaueres vorstellen. In einem Gespräch verdeutlichen Sie ihm zunächst den **GRUNDGEDANKEN DER ABC-ANALYSE IM EINKAUF**.

HS	Also, das Grundprinzip, das habe ich schon verstanden. Das wende ich ja auch beim Lernen an: A-Fächer, das sind die Fächer, die für mich besonders wichtig, z.B. Groß- und Außenhandelsbetriebslehre oder auch Rechnungswesen. B-Fächer, darin muss ich mich auskennen, auch wenn sie für die IHK-Prüfung nicht so wichtig sind, wie z.B. Wirtschafts- und Sozialkunde. Und C-Fächer, das ist der ganze Strauß an Fächern, die in der IHK-Prüfung nicht drankommen. Der Tag hat schließlich nur 24 Stunden.
EM	Den Kern der ABC-Analyse haben Sie gut erfasst: Schwerpunkte setzen – weil man nicht alles gleichzeitig erledigen kann, wenn die Zeit und/oder das Geld knapp ist. Im Einkauf verfahren wir ähnlich. Aus meiner Erfahrung kann ich sagen, dass es sehr wichtige (besonders wertvolle), weniger wichtige und eher unwichtige Materialien gibt. Diese drei erkennbar unterschiedlichen Gruppen von Materialien lassen sich in drei Kategorien, d.h. A, B und C einteilen. Diese Einteilung ist die Grundlage für die Planung unser Beschaffungsaktivitäten, sowohl was den Umfang aber auch die Qualität angeht. Und ein Hinweis gleich vorab. Ich beziehe mich hier erst einmal nur auf den gesamten Einkaufswert als Maßstab für die Einteilung in A, B und C. Frau Jansen, unsere Lagerleiterin würde für A-, B- und C-Güter eher den Platzbedarf als Maßstab nehmen. Und Herr Bozhurovo, unser Verkaufsleiter teilt die A-, B- und C-Kunden danach ein, wie viel Umsatz wir mit ihnen machen. Aber das nur am Rande, ich schweife gerade ab.
HS	Trotzdem wichtig ihre Anmerkung. In der Berufsschule haben wir die ABC-Analyse nur auf den Einkauf bezogen. Welche Kriterien kann ich denn nun genau für die Kategoriebildung heranziehen? Durch was genau zeichnen sich A-, B- und C-Materialien aus?
EM	Nun, eigentlich sind es 2 Kategorien, der Mengen- und der Wertanteil am Einkauf. A-Waren haben einen relativ geringen Mengenanteil (z.B. 10 %), dafür aber einen hohen Wertanteil (z.B. 75 %). B-Waren haben einen mittleren Mengen- und Wertanteil (z.B. jeweils 20 %). Und bei C-Waren ist der Mengenanteil relativ hoch (z.B. 70 %), dafür der Wertanteil aber relativ niedrig (z.B. 5 %).
HS	Eine kurze Zwischenfrage: Im Internet wird immer von Materialien gesprochen, sie sprechen aber von Waren. Wo genau ist der Unterschied?
EM	Gute Frage. Wenn man im Einkauf von Materialien spricht, dann handelt es sich in der Regel um Industriebetriebe. Wir im Handel sprechen auch im Einkauf von Waren oder Artikeln.
HS	Danke, klar eigentlich. Und wie gehe ich jetzt genau bei einer ABC-Analyse in unserem Unternehmen vor? Gibt es da eine fest vorgegebene Reihenfolge, und: was benötige ich als Input für meine Berechnungen?

EM	Fragen über Fragen. Das Schema ist immer das Gleiche. Zunächst müssen wir die Waren erfassen, d.h. wir benötigen deren jährliche Einkaufsmenge sowie die Einstandspreise je Stück. Dann sortieren wir die Waren und zwar absteigend nach dem Wert der eingekauften Menge pro Ware. Anschließend ermitteln wir die prozentualen Anteile der einzelnen Positionen; danach werden die Werte aufaddiert, also kumuliert. Bei uns ermitteln wir nur die prozentualen Wertanteile – man kann aber auch die prozentualen Mengenanteile ermitteln. Dann kommen wir zur Auswertung: Die Waren werden, gemessen am ihrem Wertanteil, den drei Kategorien A, B und C zugeordnet. Das war's erstmal, was das Rechnen angeht. Ein wichtiger, 5. Schritt fehlt allerdings noch. Welcher könnte das Ihrer Meinung nach sein?
HS	Ich muss die rechnerisch ermittelten Ergebnisse analysieren. Was nutzt mir das ganze Rechnen, wenn ich die Ergebnisse nicht beschreibe und auf ihre Anwendung im Einkauf, aber auch der Logistik hin, abklopfe?
EM	Exakt, sie nützen mir wenig. Wir haben bei uns eine 5-Punkte-Raster dafür. Wir müssen klären, wie sich die Kategorien A, B und C auf unsere Beschaffungsaktivitäten, die Bedarfsermittlung, die Bestellhäufigkeit, die Bestandsüberwachung und die Just-in-Time-Beschaffung auswirken. Sie haben bestimmt in den Nachrichten verfolgt, dass der Suez-Kanal gerade durch ein havariertes Schiff blockiert ist.
HS	Ja, das wird gravierende Auswirkungen auf die Versorgung der Unternehmen mit Waren und Materialien haben. Also, mit Just-in-Time-Beschaffung ist das so eine Sache; wir sehen ja schon durch Corona, wie sich unterbrochene Lieferketten auf die Versorgungslage auswirken. Ca. 200 Schiffe sollen sich ja vor der Einfahrt in den Suez-Kanal stauen.
EM	Haben Sie das bitte immer im Hinterkopf, wenn es um Just-in-Time geht: die Lieferkette, oder neudeutsch: die supply chain, muss intakt sein. Aber die ABC-Analyse müssen wir darüber hinaus noch um die XYZ-Analyse ergänzen.
HS	Was sollen mir diese Buchstaben sagen, für was stehen sie genau?
EM	Waren kann ich auch danach einteilen, ob ich die Termine und Mengen für die Beschaffung vorher sagen kann. Es geht also bei X, Y und Z um die Vorhersagegenauigkeit. X-Güter weisen eine sehr hohe Vorhersagegenauigkeit auf, Y-Güter eine mittlere Vorhersagegenauigkeit und Z-Güter eine geringe Vorhersagegenauigkeit auf. Und: das kann sich im Lauf der Zeit durchaus ändern.
HS	Stimmt, da muss ich nur an Halloween-Artikel im Einzelhandel denken. Vor 30 Jahren wusste noch niemand, wie die sich verkaufen – jetzt sieht das anders aus: die Vorhersagegenauigkeit ist relativ hoch. Und bei EM-Artikeln, wie Europameisterwürstchen, weiß das ein Einzelhändler jetzt nicht mehr so genau. Eventuell fliegt Deutschland ja bereits im Halbfinale raus.
EM	Schauen wir mal, aber sie haben Recht. Die Vorhersagegenauigkeit ist nur ein Schätzwert. Zurück zu unserem Unternehmen. Wenn ich ABC mit XYZ kombiniere, dann habe ich schon 9 Kombinationsmöglichkeiten. Eine kleine Ergänzung noch: Wichtig ist auch die Einschätzung der Einkaufsrisiken, wie unternehmensbezogenen Risikofaktoren (z.B. technische Anforderungen) oder marktbezogenen Risikofaktoren (z.B. technologische Entwicklung). Da haben wir Normstrategien für entwickelt. Aber jetzt erstmal „Butter bei die Fische“, wie wir in Norddeutschland sagen. Taschenrechner raus: hier habe ich ein kleines Beispiel für die ABC-Analyse im Einkauf. Ermitteln Sie mir bitte, die A-, B- und C-Artikel.
HS	Schade, ich dachte schon wir könnten uns über die Aussichten der Fußballnationalmannschaft bei der nächsten Europa-Meisterschaft unterhalten. Frage: Erklären Sie mir das mit der XYZ-Analyse und den Normstrategien für die Einkaufsrisiken im Anschluss etwas genauer?
EM	Versprochen. Hier ist ihr Einstiegbeispiel für die ABC-Analyse.

Aufgabenstellung

- 1 Teilen Sie die Artikel in A-, B- und C-Artikel ein. Ermitteln Sie zunächst den Einkaufswert in Euro und sortieren anschließend die Tabelle absteigend nach dem Einkaufswert. Verwenden Sie als Sortierkriterium den Rang (1 = höchster Einkaufswert).

ABC-Zuordnung der Wedelstein OHG							
Artikel	Anzahl [in Stück]	Preise [€ je St.]	Einkaufswert [in €]	Rang	Einkaufswert % einzeln	Einkaufswert % kumuliert	ABC- Zuordnung
101	380	16,00					
102	200	250,00					
103	800	95,00					
105	1.700	100,00					
105	1.500	5,00					
106	2.500	50,00					
107	3.000	2,00					
108	600	40,00					
109	900	4,00					
110	1.500	15,00					
201	20	12,00					
202	800	6,00					
203	12.300	32,00					
204	800	5,00					
205	27.000	2,00					

Hinweise:

- A-Artikel: Bis maximal 75 % des kumulierten Einkaufswertes
- B-Artikel: Ab 75 % bis maximal 95 % des kumulierten Einkaufswertes
- C-Artikel: Über 95 % des kumulierten Einkaufswertes

- 2 Stellen Sie Ihre Arbeitsergebnisse in graphischer Form dar.
- 3 Die Artikel 203, 105 und 106 werden von einem Lieferanten aus Taiwan bezogen. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich für diese Artikel aus der ABC-Analyse?

4 Komplettieren Sie die folgende Übersicht.

Empfehlungen	Kategorie: Warengruppen	
	A (evtl. auch B)	C
Beschaffungsmarkt- analysen		
Bedarfs- ermittlung		
Bestell- häufigkeit		
Bestands- überwachung		
Just-in-Time- Beschaffung		

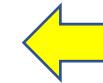
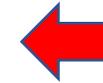
- 5 Wie unterscheiden sich die Artikelkategorien in der XYZ-Analyse und welche Rückschlüsse lassen sich daraus für die Einkaufsstrategie ableiten?
- 6 Wie lassen sich die Artikel im Hinblick auf die Kriterien Versorgungsrisiko und Einkaufsvolumen einteilen?
- 7 Zählen Sie je 2 Normstrategien im Hinblick auf die Kriterien Einkaufsvolumen und Einkaufsvolumen auf.
- 8 Wie ermittelt man den Einkaufspreis je Stück?

Musterlösungen

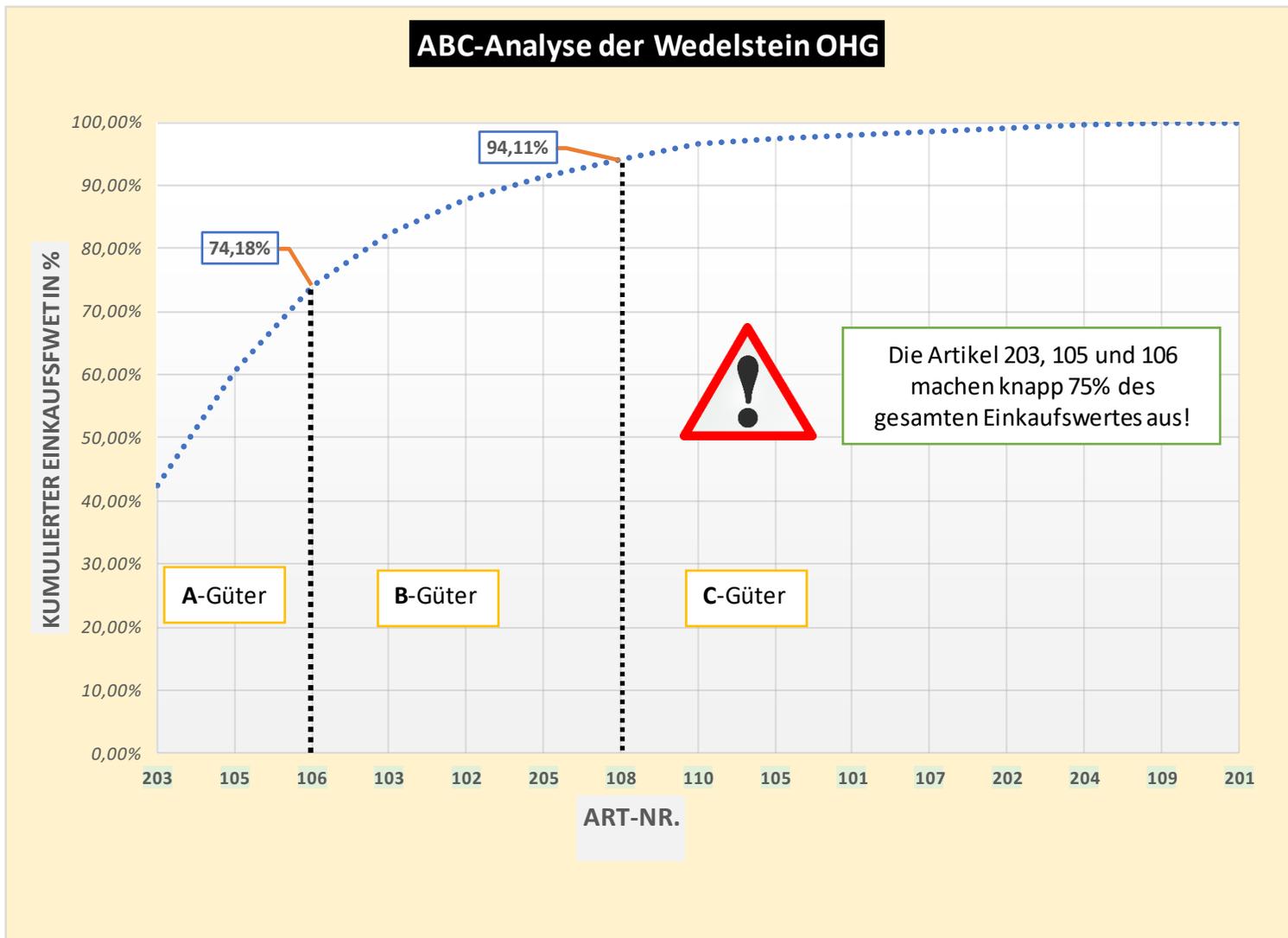
Aufgabe 1

ABC-Zuordnung der Wedelstein OHG

Artikel	Anzahl [in Stück]	Preise [€ je St.]	Einkaufswert [in €]	Rang	Einkaufswert % einzeln	Einkaufswert % kumuliert	ABC- Zuordnung
203	12.300	32,00	393.600,00	1	42,40%	42,40%	A
105	1.700	100,00	170.000,00	2	18,31%	60,71%	A
106	2.500	50,00	125.000,00	3	13,47%	74,18%	A
103	800	95,00	76.000,00	4	8,19%	82,36%	B
102	200	250,00	50.000,00	5	5,39%	87,75%	B
205	17.500	2,00	35.000,00	6	3,77%	91,52%	B
108	600	40,00	24.000,00	7	2,59%	94,11%	B
110	1.500	15,00	22.500,00	8	2,42%	96,53%	C
105	1.500	5,00	7.500,00	9	0,81%	97,34%	C
101	380	16,00	6.080,00	10	0,65%	97,99%	C
107	3.000	2,00	6.000,00	11	0,65%	98,64%	C
202	800	6,00	4.800,00	12	0,52%	99,16%	C
204	800	5,00	4.000,00	13	0,43%	99,59%	C
109	900	4,00	3.600,00	14	0,39%	99,97%	C
201	20	12,00	240,00	15	0,03%	100,00%	C
Σ	<u>44.500</u>		<u>928.320,00</u>				



Aufgabe 2



Aufgabe 3

- Die **ARTIKEL 203, 105 UND 106** stammen alle **VOM GLEICHEN LIEFERANTEN** und es sind die einzigen **A-ARTIKEL**. Die Abhängigkeit von diesem Lieferanten ist sehr hoch. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser **LIEFERANT** in **OSTASIEN** (= Taiwan) seinen Sitz hat. Die Wedelstein OHG ist in hohem Maße **VON der LIEFERZUVERLÄSSIGKEIT** dieses Lieferanten **ABHÄNGIG**.
- **FALLS** die Wedelstein OHG von diesem Lieferanten **NICHT ZUVERLÄSSIG** (= Termin / Menge / Qualität) **MIT** den benötigten **ARTIKELN VERSORGT** wird, ergeben sich **PROBLEME** bei der **BELIEFERUNG** der **EIGENEN KUNDEN** in Form von Umsatzverlusten, Gewinneinbußen sowie evtl. Konventionalstrafen.

Aufgabe 4

Empfehlungen	Kategorie: Warengruppen	
	A (evtl. auch B)	C
Beschaffungsmarktanalysen	umfangreich und sehr intensiv; durch „harte“ Preisverhandlungen können die Einkaufswerte stark reduziert werden	können überwiegend entfallen; Vertrauen auf Stammlieferanten
Bedarfs-ermittlung	sehr exakte Berechnungen erforderlich, da mit einem hohen Einkaufsvolumen auch hohe Kapitalbindung verbunden ist	vereinfachte Bedarfsermittlung möglich; evtl. Beschaffung vom Ort des Verbrauchs aus (E-Procurement)
Bestell-häufigkeit	hoch oder gering (falls häufiger Abruf möglich)	gering; mit relativ hohen Bestellmengen
Bestands-überwachung	sehr aufwändig; häufige Bestandskontrollen erforderlich	unregelmäßige Bestandskontrollen mit Bestandsfortschreibungen
Just-in-Time-Beschaffung	nach Möglichkeit selten bzw. nie	---

Aufgabe 5

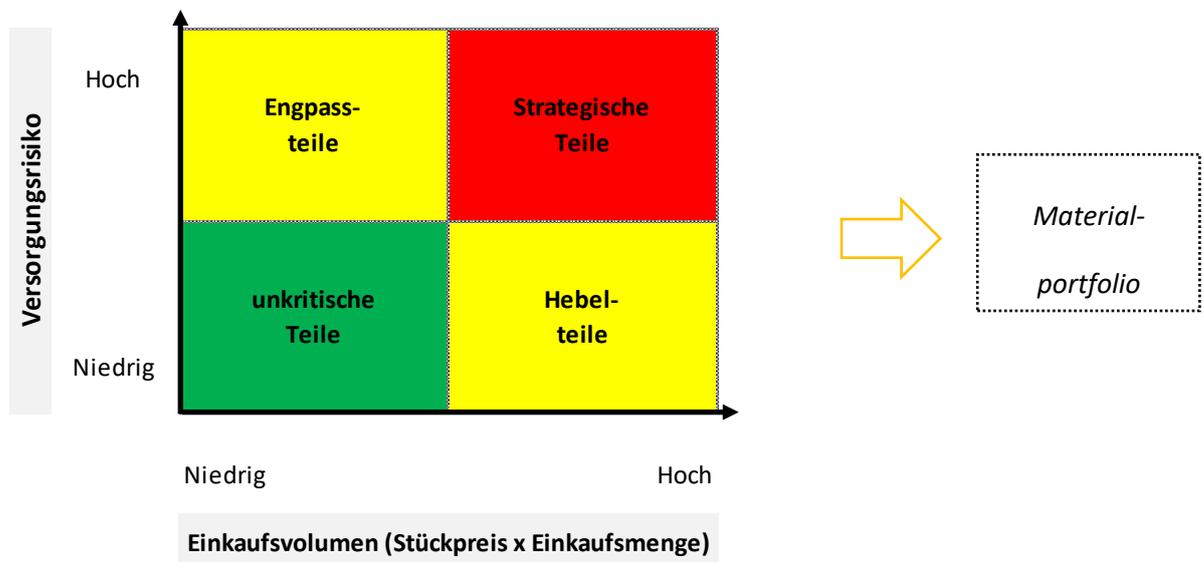
☞ Die Materialbeschaffung ist auch vom **ZUKÜNFTIGEN BEDARF** abhängig, dieser kann mit **PROGNOSE-VERFAHREN** (für die Zukunft) geschätzt werden. Die Artikel werden analog zur ABC-Analyse in 3 Kategorien eingeteilt: X-, Y- und Z-Artikel.

- Bei **X-ARTIKELN** wird von einem regelmäßigen, keinen Schwankungen unterliegenden Bedarf ausgegangen. Die Genauigkeit der Prognose ist sehr hoch; es kann zuverlässig angegeben werden, zu welchem Termin welche Bedarfsmengen benötigt werden.
- Bei **Y-ARTIKELN** sind Termin und Bedarfsmengen zwar planbar; es treten trendmäßig steigenden oder fallenden Schwankungen und/oder saisonalen Schwankungen auf. Diese Artikel weisen eine mittlere Prognosegenauigkeit auf.
- Bei **Z-ARTIKELN** können Termin und Bedarfsmengen nicht vorhergesagt werden. Der Bedarfsverlauf ist äußerst unregelmäßig; Gründe hierfür sind zufällige und/oder nicht voraussehbare Einflüsse. Die Prognosegenauigkeit ist gering.

☞ AUSWIRKUNGEN

- Es ergeben sich Auswirkungen auf die Lieferantenauswahl, die Pflege der Lieferantenbeziehungen, die Vertragsgestaltung sowie die konkreten Einkaufsverhandlungen.
- Bei X-Artikeln ergeben sich sehr hohe Anforderungen an die Liefertreue und die Lieferzuverlässigkeit und die Liefertreue. Die Lieferanten müssen umfassend „gepflegt“ werden.
- Bei Y-Artikeln spielen Vertragsverhandlungen und Vertragsgestaltung eine große Rolle. Empfehlenswert ist die Einräumung von Kauf auf Abruf.
- Bei Z-Artikeln spielen Vertragsverhandlungen und Vertragsgestaltung eine große Rolle. Empfehlenswert ist ein Rahmenvertrag.

Aufgabe 6



- **STRATEGISCHE TEILE:** hohes Einkaufsvolumen + hohes Versorgungsrisiko
- **UNKRITISCHE TEILE:** niedriges Einkaufsvolumen + niedriges Versorgungsrisiko
- **ENGPASSTEILE:** niedriges Einkaufsvolumen + hohes Versorgungsrisiko
- **HEBELTEILE:** hohes Einkaufsvolumen + niedriges Versorgungsrisiko

Aufgabe 7

- ↪ **NORMSTRATEGIE** = abgeleitete Verhaltensrichtlinien für die längerfristige Planung
- ↪ **STRATEGISCHE TEILE**
 - Präzise Bedarfsprognose
 - Schaffung langfristiger und zuverlässiger Lieferbeziehungen
- ↪ **UNKRITISCHE TEILE**
 - Bestellungen nach elektronischem Katalog (E-Procurement)
 - Optimierung von Bestellmengen und Lagerbeständen
- ↪ **ENGPASSTEILE**
 - Suche nach Alternativlieferanten
 - Sicherstellung von Verfügbarkeit und Bestellmengen
- ↪ **HEBELTEILE**
 - gezielte Einkaufsverhandlungen
 - Ausnutzung der Einkaufsmacht

Aufgabe 8

- ↪ Einkaufspreis je Stück = Einstandspreis
- ↪ Ermittlung des Einstandspreises (Schema)

Listeneinkaufspreis (brutto)
- <i>Umsatzsteuer</i>
= Listeneinkaufspreis (netto)
- <i>Lieferantenrabatt</i>
+ <i>Mindermengenzuschlag</i>
= Zieleinkaufspreis
- <i>Lieferantenskonto</i>
= Bareinkaufspreis
+ <i>Bezugskosten</i>
= Einstandspreis (syn. Bezugspreis)

Achtung:
Lieferantenrabatt ist nicht automatisch mit Mengenrabatt gleichzusetzen!

Hinweis: Im Teil: „Eins ist gewiss – die Prüfung kommt bestimmt“ finden Sie vertiefende Aufgaben zur ABC-Analyse (im Ein- und Verkauf).



Bundesarbeitsgericht Erfurt

Haftung des Betriebserwerbers in der Insolvenz



Urteil: Der Erwerber eines Betriebs(teils) in der Insolvenz haftet nach § 613a Abs. 1 BGB für Ansprüche der übergegangenen Arbeitnehmer auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nur zeitanteilig für die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgelegte Dauer der Betriebszugehörigkeit. Für die Leistungen, die auf Zeiten bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruhen, haftet er auch dann nicht, wenn für diesen Teil der Betriebsrente nach dem Betriebsrentengesetz der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) – der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung – nicht vollständig eintritt.

Ausgangsfall: Den beiden Klägern sind Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden. Nach der Versorgungsordnung berechnet sich ihre Betriebsrente nach der Anzahl der Dienstjahre und dem – zu einem bestimmten Stichtag vor dem Ausscheiden – erzielten Gehalt. Über das Vermögen ihrer Arbeitgeberin wurde am 1. März 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Im April 2009 ging der Betrieb nach § 613a Abs. 1 BGB auf die Beklagte über. Einer der Kläger erhält seit August 2015 von der Beklagten eine Betriebsrente iHv. ca. 145,00 Euro und vom PSV eine Altersrente iHv. ca. 817,00 Euro. Bei der Berechnung legte die Beklagte zwar die Versorgungsordnung einschließlich des zum maßgeblichen Stichtag vor dem Versorgungsfall bezogenen höheren Gehalts zugrunde, ließ aber den Anteil an der Betriebsrente, der vor der Insolvenz erdient war, außer Betracht. Der PSV setzte dagegen – wie im Betriebsrentengesetz vorgesehen – das zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens maßgebliche niedrigere Gehalt des Klägers an. Der Kläger hält die Beklagte für verpflichtet, ihm eine höhere Betriebsrente zu gewähren. Diese müsse sich nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung auf der Basis des höheren Gehalts unter bloßem Abzug des Betrags errechnen, den er vom PSV erhalte. Der andere Kläger verfügte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht über eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft. Daher steht ihm bei Eintritt eines Versorgungsfalls nach dem Betriebsrentengesetz kein Anspruch gegen den PSV zu. Er hält die Beklagte für verpflichtet, ihm künftig eine Betriebsrente in voller Höhe zu gewähren. Die Vorinstanzen haben die Klagen abgewiesen.

Urteilsbegründung: Die Revisionen der Kläger hatten vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. **Nach der – im Hinblick auf die besonderen Verteilungsgrundsätze des Insolvenzrechts einschränkenden – Auslegung von § 613a Abs. 1 BGB durch die deutschen Arbeitsgerichte können die Kläger mit ihren Klagebegehren nicht durchdringen. Danach haftet ein Betriebserwerber in der Insolvenz nicht für Betriebsrentenanwartschaften, die im Sinne von § 108 Abs. 3 Insolvenzordnung für die Zeit vor Insolvenzeröffnung entstanden sind. Diese Rechtsprechung ist – wie der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden hat (EuGH 9. September 2020 – C-674/18 und C-675/18 –) mit Unionsrecht vereinbar.** Sie rechtfertigt sich nach der allgemeinen Regelung des Art. 3 Abs. 4 Richtlinie 2001/23/EG, der auch neben den nur in der Insolvenz geltenden Bestimmungen in deren Art. 5 anwendbar bleibt. Voraussetzung ist, dass ein Art. 8 Richtlinie 2008/94/EG entsprechender Mindestschutz gewährt wird. **Dieser unionsrechtlich gebotene Mindestschutz wird in der Bundesrepublik Deutschland durch einen unmittelbar aus dem Unionsrecht folgenden und gegen den PSV gerichteten Anspruch gewährleistet. Eine Haftung des Erwerbers scheidet deshalb aus.**

Urteil vom 26.01.2021 – 3 AZR 139/17 –



Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Eigene Internetrecherchen des Schiedsgerichts im Schiedsverfahren verwertbar



Urteil: Im Schiedsverfahren kann das Schiedsgericht dem Schiedsspruch auch Ergebnisse eigener Internetrecherchen zugrunde legen. Ob das Schiedsgericht verspäteten Vortrag zu Recht berücksichtigt hat, ist im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nicht zu prüfen. Das Erforschen der materiellen Wahrheit geht insoweit dem Interesse an dem Einhalten von Verspätungsvorschriften vor. Das OLG erklärte mit heute veröffentlichter Entscheidung einen Schiedsspruch zwischen zwei Pharmaunternehmen über gut 140 Mio. € für vollstreckbar.

Ausgangsfall: Die Antragstellerin ist eine österreichische pharmazeutische Gesellschaft, die auf Arzneimittel für seltene Krankheiten spezialisiert ist. Die taiwanesischen Antragsgegnerin ist eine Biotechnologie-Gesellschaft und Inhaberin aller Rechte an einem Alpha-Interferon. Die Zusammenarbeit der Parteien betraf die kommerzielle Nutzung dieses Wirkstoffes zur Entwicklung eines Medikaments u.a. gegen seltene Blutkrebsarten. Die Parteien schlossen einen Lizenz- und Herstellungsvertrag. Darin verpflichtete sich die Antragsgegnerin u.a. dazu, der Antragstellerin die Lizenz zur Nutzung in klinischen Studien zu erteilen, während die Antragstellerin die für eine Zulassung in Europa erforderlichen klinischen Studien bezahlt. Die Parteien vereinbarten zudem eine Schiedsklausel. Nachdem es zu Verzögerungen bei den Studien gekommen war, kündigte die Antragsgegnerin wegen behaupteter Pflichtverletzungen die Lizenzvereinbarung. Die Antragstellerin erhob daraufhin eine Schiedsklage, mit der sie zuletzt die Zahlung ihres entgangenen Gewinns wegen der Verzögerung der Zulassung des gemeinsam entwickelten Medikaments und des daraus resultierenden verspäteten Markteintritts fordert. Das Schiedsgericht hatte daraufhin die Antragsgegnerin zur Zahlung von gut 140 Mio. € verurteilt und festgestellt, dass die Lizenz- und Herstellungsvereinbarungen weiterhin gültig seien. Die Antragstellerin beantragt nunmehr vor dem OLG, diesen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Die Antragsgegnerin verlangt dagegen dessen Aufhebung.

Urteilsbegründung: Das OLG ist dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs nachgekommen. Es stellte fest, dass dem Antrag keine Versagungs- oder Aufhebungsgründe entgegenstünden. Die Antragsgegnerin rügte insbesondere ohne Erfolg, dass das Schiedsgericht eigene Recherchen im Internet angestellt und den Schiedsspruch darauf gestützt habe. **Dem Schiedsgericht habe es freigestanden, die „ihm angemessen erscheinenden Internet-Recherchen vorzunehmen“.** Zudem habe die Antragsgegnerin selbst auf die berücksichtigte Internetseite hingewiesen. Darüber hinaus gelte im Schiedsverfahren auch nicht der zivilprozessuale Grundsatz, dass die Parteien den Streitstoff selbst beibringen müssten. Das Schiedsgericht könne vielmehr den Sachverhalt auch von Amts wegen ermitteln. Ohne Erfolg rügte die Antragsgegnerin zudem, dass das Schiedsgericht ein neues Beweisangebot der Antragstellerin in deren letzten Schriftsatz noch zugelassen habe. Im Zivilprozess sei grundsätzlich vom Rechtsmittelgericht nicht zu prüfen, ob das Ausgangsgericht Vorbringen zu Recht oder zu Unrecht zugelassen habe. Hintergrund hierfür sei, dass die Zulassung des verspäteten Vorbringens der Wahrheitsfindung diene. **Das Interesse an einer materiell richtigen Entscheidung sei höher zu bewerten als das Interesse an einer prozessual richtigen Behandlung der Verspätungsvorschriften.** Es sei nicht ersichtlich, warum dieser zivilprozessuale Grundsatz nicht auch im Verhältnis zwischen dem schiedsgerichtlichen Verfahren einerseits und dem Vollstreckbarerklärungs- und Aufhebungsverfahren vor dem OLG andererseits gelten sollte. Demnach komme es nicht darauf an, ob das Schiedsgericht zu Recht oder Unrecht das Beweisangebot berücksichtigt habe.

Gegen den Beschluss kann Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt werden.

Beschluss vom 25.03.2021 – Az 26 Sch 18/20 –

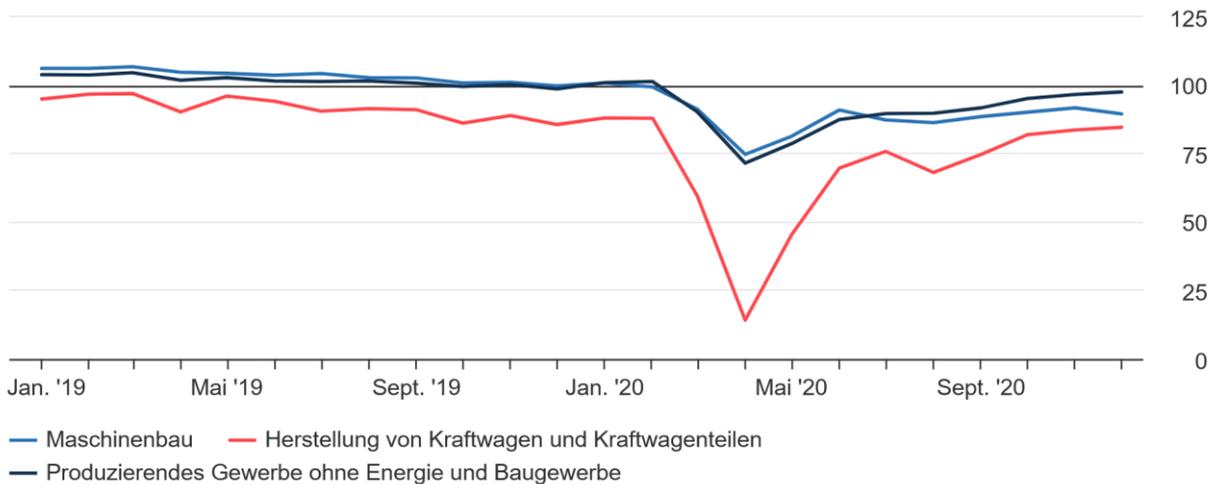
Zum Nachdenken – Zur Motivation

destatis: Industrieproduktion im Jahr 2020 um mehr als 10 Prozent gesunken

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_076_421.html

Produktionsindex für das Verarbeitende Gewerbe

2015=100



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

WIESBADEN – In der deutschen Industrie wurde im Jahr 2020 gut ein Zehntel weniger produziert als im Vorjahr: Die Produktion im Produzierenden Gewerbe ohne Energie und Baugewerbe war im Jahr 2020 nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) preis- und kalenderbereinigt 10,8 % niedriger als im Jahr 2019. Im Jahresverlauf war die Industrieproduktion während der ersten Phase der Corona-bedingten Einschränkungen in den Monaten April und Mai 2020 mit -29,7 % beziehungsweise -23,4 % stark gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat gesunken. Im Dezember 2020 lag der Rückstand der Industrieproduktion gegenüber dem Vorjahresmonat nur noch bei -1,5 %. Der Umsatz der im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe tätigen Industriebetriebe war im Jahr 2020 preis- und kalenderbereinigt um 10,1 % niedriger als im Vorjahr. Dabei ist der Inlandsumsatz um 8,3 % und der Umsatz mit ausländischen Abnehmern um 11,9 % gesunken.

- ↳ Besonders stark war im Jahr 2020 der Produktionsrückgang in der **Automobilindustrie**: Die Hersteller von Kraftwagen und Kraftwagenteilen haben insgesamt im Jahr 2020 25,0 % weniger produziert als im Vorjahr.
- ↳ Im **Maschinenbau** lag der preis- und kalenderbereinigte Produktionswert im Jahr 2020 um 13,8 % niedriger als im Vorjahr. Gemessen am Umsatz der in Deutschland ansässigen Industriebetriebe ist der Maschinenbau der zweitwichtigste Industriezweig:
- ↳ Stark beeinträchtigt war im Jahr 2020 auch die **Metallindustrie**. Die Betriebe der Metallerzeugung und -bearbeitung haben 13,3 % weniger produziert als im Vorjahr, bei der Herstellung von Metall-erzeugnissen war ein Rückgang von 11,6 % zu verzeichnen.
- ↳ Vergleichsweise wenig zurückgegangen ist die Produktion in der **Nahrungs- und Futtermittelin- dustrie** sowie der Chemieindustrie. Bei der Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln sank sie um 2,8 %, bei der Herstellung von chemischen Erzeugnissen um 1,1 %.
- ↳ Der einzige Wirtschaftszweig, in dem die Produktion im Vorjahresvergleich gestiegen ist, war die **Holzindustrie**. Die Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) legte im Jahr 2020 preis- und kalenderbereinigt um 3,1 % gegenüber dem Vorjahr zu.

Pressemitteilung 076 vom 22.02.2021

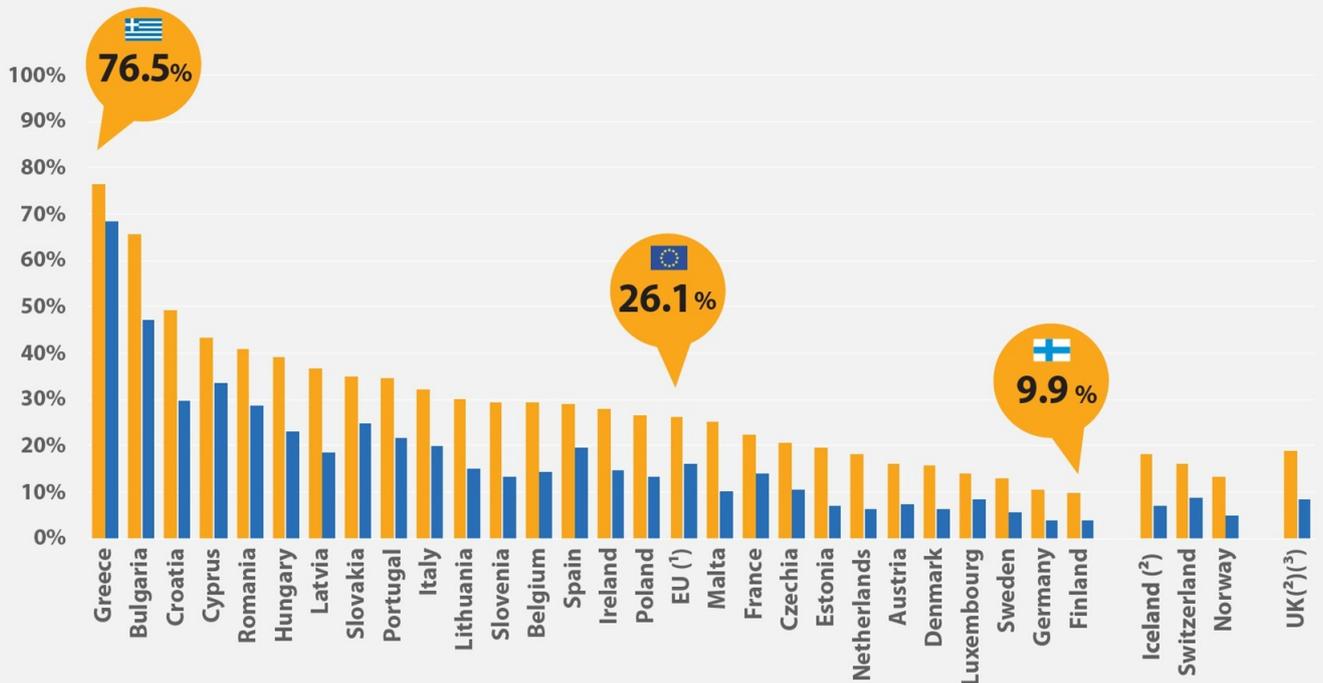
eurostat: People with disability struggling to make ends meet

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_066_639.html

Population with activity limitation having difficulties making ends meet, 2019

% of the population aged 16 or over

■ with some or severe activity limitation
 ■ without any activity limitation



(¹) Estimated data, (²) 2018 data, (³) Low reliability

Source: Eurostat (hlth_dm060)

ec.europa.eu/eurostat

In 2019, 26.1% of adults in the EU with a disability (activity limitation) lived in households that reported having difficulties in making ends meet (i.e. whose financial resources did not cover their usual necessary expenses), compared with 16.0% among the adult population with no disability.

Among the EU Member States, approximately two-thirds of people with a disability faced financial difficulties in Greece (76.5%) and Bulgaria (65.7%). Just under half of the population were in this situation in Croatia (49.2%), Cyprus (43.2%) and Romania (40.9%).

At the other end of the scale, less than 20% of people with a disability had difficulties making ends meet in Finland (9.9%), Germany (10.4%), Sweden (13.1%), Luxembourg (14.0%), Denmark (15.8%), Austria (16.2%), the Netherlands (18.2%) and Estonia (19.6%).

Pressemitteilung 066 vom 18.02.2021

Crashkurs Prüfungsvorbereitung

Arbeitsrecht: Mutterschutz in Frage und Antwort

- ? Welche besonderen Regelungen sind im Zusammenhang mit dem Mutterschutz zu beachten?
- ! Das Mutterschutzgesetz sieht für Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, besondere Schutzvorschriften vor. Sie betreffen
- den Arbeitsplatz,
 - Beschäftigungsverbote und
 - den Kündigungsschutz.
- ? Welche Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten bestehen nach dem Mutterschutzgesetz?
- ! → Werdende Mütter müssen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist.
- Der Arbeitgeber muss die zuständige Aufsichtsbehörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt) benachrichtigen (§ 5 MuSchG).
- ? Was hat der Arbeitgeber bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes von werdenden und stillenden Müttern zu beachten?
- ! Bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einer werdenden oder stillenden Mutter sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu treffen. Dazu gehören u.a. die Bereitstellung einer Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen und die Ermöglichung kurzer Arbeitsunterbrechungen (§ 2 MuSchG).
- ? Welche Beschäftigungsverbote hat ein Arbeitgeber werdender Mütter zu beachten?
- ! Beschäftigungsverbote bestehen in folgenden Fällen (§ 3 MuSchG):
- bei Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind durch die Beschäftigung
 - in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung.
- ? Mit welchen Arbeiten dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden?
- ! Werdende Mütter dürfen für viele Arbeiten nicht beschäftigt werden, u.a. nicht mit folgenden Tätigkeiten (§§ 4 ff., 8 MuSchG):
- schwere körperliche Arbeiten,
 - Arbeiten mit schädlichen Wirkungen durch gesundheitsgefährdende Stoffe und Strahlen, durch Hitze und Kälte usw.
 - Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden
 - Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich 4 Stunden überschreitet (nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft)
 - Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr
 - Akkordarbeit
 - Fließarbeit mit vorgegebenem Arbeitstempo
 - Mehrarbeit (gilt auch für stillende Mütter)
 - Sonntagsarbeit (gilt auch für stillende Mütter)

- ? Welches Beschäftigungsverbot gilt nach der Entbindung?
- ! Mütter dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden; es verlängert sich u.a. bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf insgesamt 12 Wochen (§ 6 MuSchG).
- ? Welche Ansprüche haben werdende und stillende Mütter?
- ! Ansprüche von werdenden und stillenden Müttern gegenüber dem Arbeitgeber:
- Arbeitsentgelt bei bestimmten Beschäftigungsverboten, es besteht ein Mindestanspruch auf den Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist (§ 11 MuSchG)
 - evtl. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 13 f. MuSchG)
 - Freistellung für Untersuchungen (§ 26 MuSchG)
 - Erholungsurlaub (§17 MuSchG)
 - Stillende Mütter können verlangen, dass ihnen die zum Stillen erforderliche Zeit freigegeben wird (§ 7 MuSchG)
- ? Welchen Kündigungsschutz genießen Schwangere und Mütter nach der Entbindung?
- ! → Während der Schwangerschaft (280 Tage vor dem prognostizierten Entbindungstermin) und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung besteht Kündigungsschutz (§9 MuSchG).
- Vom Kündigungsverbot nicht erfasst sind Kündigungen aus anderen Gründen (z.B. Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages).
- Auf Antrag des Arbeitgebers kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Kündigung erteilen (z.B. schwere Vermögensdelikte).
- ? Was ist der Unterschied zwischen dem relativen und dem absoluten Beschäftigungsverbot?
- Das relative Beschäftigungsverbot ergibt sich aus § 3 Abs. 2 MuSchG. Danach dürfen Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden. Dieses Verbot bindet nur den Arbeitgeber, nicht aber Arbeitnehmerinnen. Diese dürfen, wenn sie ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit sind, auch in dieser Zeit beschäftigt werden.
- Das absolute Beschäftigungsverbot ergibt sich aus §6 Abs. 1 MuSchG. Für Wöchnerinnen besteht bis zu 8 Wochen nach der Entbindung ein Beschäftigungsverbot. Dieses Verbot gilt für Arbeitgeber und Arbeitnehmerin gleichzeitig, d.h. auch die Arbeitnehmerin kann sich von sich aus nicht freiwillig zur Arbeitsleistung bereit erklären.
- ? Haben Schwangere und Mütter ein Recht auf Teilzeitarbeit?
- ! Ja (§ 8 TzBefG); Voraussetzung: das Arbeitsverhältnis muss länger als 6 Monate bestanden haben.
- ? Welchen Anspruch haben Mütter nach dem Elterngeldgesetz?
- Der Anspruch auf Elterngeld ergibt sich aus den §§ 1 - 6 BEEG:
- Als Mutter (oder Vater) erhält man monatlich mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro Elterngeld: für 12 Monate nach der Geburt des Kindes. Die Frist verlängert sich auf 14 Monate, wenn man das Kind allein erzieht oder auch der andere Elternteil mindestens 2 Monate Elternzeit nimmt (Partnerschaftsmonate).
 - Wenn man schnell wieder Teilzeit arbeiten möchtest, kannst man vom Elterngeld Plus profitieren. In der Summe erhält man zwar nicht mehr Geld, aber über einen längeren Zeitraum von bis zu 36 Monaten.

Arbeitsrecht: Mutterschutz in Fällen

Gemeinsame Ausgangssituation

Frau Eva Jansen ist bei einem Kölner Unternehmen in der Qualitätskontrolle für Lkw (an einem Einzelarbeitsplatz) beschäftigt. Sie ist 35 Jahre alt und hat Ihnen am 26. März 2021 mitgeteilt, dass sie schwanger ist und laut Bescheinigung ihres Hausarztes voraussichtlich am 30. September 2021 Zwillinge entbinden wird. Frau Jansen arbeitet Wechselschicht, die Frühschicht geht von 06:00 bis 14:00 Uhr, die Spätschicht von 14:00 bis 22:00 Uhr und die Nachtschicht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

? An welche beiden Stellen müssen Sie die Information über die Schwangerschaft von Frau Jansen gemäß Mutterschutzgesetz mitteilen?

! Die Information ist an den Vorgesetzten von Frau Jansen und die zuständige Aufsichtsbehörde (staatlicher Arbeitsschutz bzw. Gewerbeaufsichtsamt) weiterzuleiten. In Köln ist dies die Bezirksregierung. Eine Übersicht über die zuständigen Stellen finden Sie auf der Seite:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichts-behoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz-informationen-der-laender-73648>

? Wie kann sich Frau Jansen über die ihr zustehenden Rechte lt. Mutterschutzgesetz informieren?

! Frau Jansen lädt sich Broschüren zum Mutterschutz und zum Elterngeld von folgender Homepage: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen>

Geben Sie dort die Stichworte „Mutterschutz“ sowie „Elterngeld“ in die Suchmaske ein.

? Bis wann dauert die voraussichtliche Schutzfrist für die Entbindung der Zwillinge? Ziehen Sie zur Beantwortung neben dem Gesetz (§ 3 MuSchG) auch den abgebildeten Kalenderauszug heran.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30							1
31	2	3	4	5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11	12
37	13	14	15	16	17	18	19
38	20	21	22	23	24	25	26
39	27	28	29	30			

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	31

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	7
45	8	9	10	11	12	13	14
46	15	16	17	18	19	20	21
47	22	23	24	25	26	27	28
48	29	30					

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4	5
49	6	7	8	9	10	11	12
50	13	14	15	16	17	18	19
51	20	21	22	23	24	25	26
52	27	28	29	30	31		

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52						1	2
01	3	4	5	6	7	8	9
02	10	11	12	13	14	15	16
03	17	18	19	20	21	22	23
04	24	25	26	27	28	29	30
05	31						

! Die Schutzfrist beträgt 6 Wochen vor (§ 3 Abs. 1 S. 1) und aufgrund der Zwillingengeburt 12 Wochen nach der Entbindung (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MuSchG).

Die Schutzfrist läuft vom 19.08. bis 29.12.2021.

? Frau Jansen verdient monatlich netto 1.350,00 €. Sie hat von einer Bekannten gehört, dass die Krankenkasse täglich 13,00 € Mutterschaftsgeld zahlt. Wie soll sie damit finanziell über die Runden kommen? Sie befürchtet, dass das Geld in den 12 Wochen nach der Entbindung „vorne und hinten“ nicht ausreichen wird. Und wo soll sie das Mutterschaftsgeld wann beantragen?

Was antworten Sie ihr?

- ! → Das Mutterschaftsgeld soll berufstätige schwangere Frauen während der allgemeinen Mutterschutzfristen vor finanziellen Nachteilen schützen. In dieser Zeit ist die werdende Mutter von Ihrer Beschäftigung befreit und erhält zum Ausgleich ihrer bisherigen durchschnittlichen Nettoeinkünfte Mutterschaftsgeld. Das Mutterschutzgeld wird auch für den Tag der Entbindung gezahlt (§ 19 MuSchG)
- Das Mutterschaftsgeld kann frühestens 7 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin beantragt werden. Erst dann stellen Frauenärzte / Hebammen eine entsprechende Bescheinigung aus, mit der Schwangere das Mutterschaftsgeld beantragen können. Auch der Arbeitgeber stellt zu diesem Zweck ein weiteres Formular aus. Beide Unterlagen werden der zuständigen Krankenkasse zugesendet. Alle weiteren Formalitäten werden zwischen der Krankenkasse und dem Arbeitgeber geregelt und das Mutterschaftsgeld ausgezahlt.
- Das von der Krankenkasse für gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen gezahlte Mutterschaftsgeld beträgt maximal 13,00 €Euro je Tag, d.h. Nettoeinkünfte bis zu monatlich 390,00 € werden von der Krankenkasse übernommen werden). Die Lücke zu ihrem bisherigen Nettogehalt schließt der Arbeitgeber von Frau Jansen, indem er den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld in genau dieser Höhe leistet; er erhält diesen Betrag zu 100 % von der Krankenkasse ersetzt (U2-Umlage). Das Mutterschaftsgeld wird für längstens 99 Tage (Schutzfrist = 8 Wochen) bzw. 127 Tage (Schutzfrist = 12 Wochen) bezahlt.
- Pro Tag verdient Frau Jansen 45,00 € netto (= 1.350,00 € : 30 Tage). Sie erhält während der gesamten Schutzfrist 13,00 € pro Tag Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Die Differenz in Höhe von 32,00 € pro Tag zahlt der Arbeitgeber aus.
- Die

Mutterschaftsgeld-Rechner

[Rechner in Ihre Firmen-Website einbinden](#)

Mutterschaftsgeld-Rechner 2021		Berechnung	
Art der Beschäftigung	Arbeitnehmerin ?	Sie erhalten während der Mutterschutzfristen weiterhin Ihre vollen Nettoeinkünfte.	
Krankenversicherung	Gesetzlich versichert ?	Netto bisher	tägl. 45,00 €
Monats-Netto	1350 ?	Krankenkassenanteil	tägl. 13,00 €
Leistungsbeschreibung Datenschutzerklärung	Berechnen	+ Arbeitgeberzuschuss	tägl. 32,00 €
		= Mutterschaftsgeld	tägl. 45,00 €
		Benötigen Sie Beratung zur Elternzeit?	

Quelle: www.smart-rechner.de/mutterschaftsgeld/

- ? Die Chefin von Frau Jansen möchte von Ihnen wissen, ob die schwangere Mitarbeiterin weiterhin in der Spät- und in der Nachtschicht einsetzen kann. (Hinweis: Frau Jansen wäre bereit, in beiden Schichten zu arbeiten.)

Was antworten Sie ihr unter Bezug auf die Bestimmungen im Mutterschutzgesetz?

! Spätschicht (§ 28 Abs. 1 MuSchG):

Frau Jansen kann zwischen 20 und 22 Uhr beschäftigt werden, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Beschäftigung bis 22 Uhr spricht und eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau und die (nichtgeborenen) Kinder durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist (behördliche Genehmigung erforderlich).

Nachtschicht (§ 5 Abs. 1 Abs. 1 S. 1 MuSchG):

Der Arbeitgeber darf die schwangere Frau nicht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr beschäftigen.

- ? Frau Jansen hat im Durchschnitt der letzten 12 Monate 1.350 € netto verdient.

→ Wie hoch wäre das Elterngeld nach dem Elterngeld-Schnellrechner?

→ Wie hoch wäre das genaue Elterngeld (Frau Jansen ist kirchensteuerpflichtig und in der Lohnsteuerklasse 5; ihr Bruttoeinkommen beläuft sich auf 2.400 € pro Monat, dies entspricht netto 1.350 €; sie bezieht nach der Entbindung kein zusätzliches Einkommen).

Ziehen Sie für die Berechnung folgende Berechnungshilfe heran.

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

- ! Die beiden Berechnungsvarianten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen; sie schwanken zwischen 1.105,90 € und 1.123,34 € pro Monat. Genaue Informationen kann Frau Jansen nur die Elterngeldstelle geben.

<u>Elterngeld-Schnellrechner</u>	<u>Genaue Berechnung</u>																																																																														
<p>Elterngeld-Schnellrechner</p> <p>Ihre Eingaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Sie erwarten 2 Kinder. Ihr durchschnittliches Netto Monatseinkommen in den letzten 12 Monaten vor der Geburt betrug 1.350,00 € Netto / Monat. Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen in den Monaten, in denen Sie Elterngeld beziehen wollen, wird 0,00 € Netto / Monat betragen. <p>Ihr Elterngeld beträgt ca.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.123,34 € Netto / Monat 	<p>Erwerbstätigkeit nach der Geburt: nein</p> <p>Steuerklasse: 5</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebensmonat</th> <th>Finanzielle Förderung</th> <th>Elterngeld</th> <th>Mehrlingszuschlag</th> <th>Geschwisterbonus</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>2</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>3</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>4</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>5</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>6</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>7</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>8</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>9</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>10</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>11</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> <tr><td>12</td><td>Elterngeld</td><td>805,90 €</td><td>300,00 €</td><td>0,00 €</td><td>1.105,90 €</td></tr> </tbody> </table>	Lebensmonat	Finanzielle Förderung	Elterngeld	Mehrlingszuschlag	Geschwisterbonus	Summe	1	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	2	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	3	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	4	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	5	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	6	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	7	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	8	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	9	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	10	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	11	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €	12	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €
Lebensmonat	Finanzielle Förderung	Elterngeld	Mehrlingszuschlag	Geschwisterbonus	Summe																																																																										
1	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
2	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
3	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
4	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
5	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
6	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
7	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
8	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
9	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
10	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
11	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										
12	Elterngeld	805,90 €	300,00 €	0,00 €	1.105,90 €																																																																										

Kennzeichnen Sie mit einer

- 1 Aussage trifft zu
- 2 Aussage trifft nicht zu

- a Werdende Mütter dürfen in den letzten 4 Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären.
- b Werdende Mütter müssen bis spätestens zu Beginn des 4. Schwangerschaftsmonates dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen.
- c Keine Mutter darf bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Entbindung beschäftigt werden.
- d Eine schwangere Arbeitnehmerin darf nicht in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden.
- e Eine schwangere Arbeitnehmerin darf nicht in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden.
- f Die Kündigung einer Frau wegen Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Entbindung ist unzulässig.
- g Das Mutterschaftsgeld wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von der Krankenkasse gezahlt.

Nr Gesetzliche Grundlage

- a **2** Die Frist beträgt 6 Wochen (§ 3 Abs. 1 S. 1 MuSchG)
- b **2** Die Mitteilung soll erfolgen, wenn die Schwangerschaft feststeht (§15 abs. 1 S. 1 MuSchG)
- c **2** Diese Frist gilt bei nur bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von 8 Wochen nach der Behinderung bei dem Kind eine Behinderung festgestellt. Die „Standard-Schutzfrist nach der Entbindung beläuft sich auf 8 Wochen (§ 3 MuSchG).
- d **2** Sie darf bei einer behördlichen Genehmigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr unter bestimmten Voraussetzungen beschäftigt werden (§ 28 MuSchG).
- e **1** (Absolutes) Verbot der Nachtarbeit (§ 5 MuSchG)
- f **2** Eine Kündigungsverbot besteht bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens aber 4 Monate nach der Entbindung (§17 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG).
- g **2** Das Mutterschaftsgeld wird von verschiedenen Stellen bezahlt, zu Einzelheiten siehe:
<https://www.arbeitsrechte.de/wer-zahlt-mutterschaftsgeld/>

Auszug aus Gesetzen (MuSchG = Mutterschutzgesetz)

§ 3 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

- (1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (**Schutzfrist vor der Entbindung**), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. ...
- (2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (**Schutzfrist nach der Entbindung**). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen
1. bei Frühgeburten,
 2. bei Mehrlingsgeburten und,
 3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ... festgestellt wird.
- Bei vorzeitiger Entbindung ...

§ 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

- (1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau, die 18 Jahre oder älter ist, **nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat**. Eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren darf der Arbeitgeber nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.
- (2) Der Arbeitgeber muss der schwangeren oder stillenden Frau nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine **ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden** gewähren.

§ 5 Verbot der Nacharbeit

- (1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau **nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr** beschäftigen. Er darf sie **bis 22 Uhr** beschäftigen, **wenn** die Voraussetzungen des § 28 erfüllt sind. ... Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 6 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

- (1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau **nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigen**. Er darf sie **an Sonn- und Feiertagen** nur dann beschäftigen, **wenn**
1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
 2. eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes zugelassen ist,
 3. der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
 4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.
- Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 7 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

- (1) Der Arbeitgeber hat eine Frau **für die Zeit freizustellen**, die **zur Durchführung der Untersuchungen** im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat eine stillende Frau auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung **für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen**, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen der Frau zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.

§ 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung

- (1) Der Arbeitgeber hat **bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen** einer schwangeren oder stillenden Frau alle aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 erforderlichen **Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes** zu treffen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortbar ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.
- (2) Der Arbeitgeber hat die **Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden** und eine **unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen** wird. Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die schwangere oder stillende Frau ihre **Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit** es für sie **erforderlich** ist, **kurz unterbrechen** kann. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich die schwangere oder stillende Frau während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann.
- (4) Alle **Maßnahmen** des Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt sowie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 müssen dem **Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene** sowie den **sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen** entsprechen. ...
- (5) Der **Arbeitgeber** kann zuverlässige und **fachkundige Personen schriftlich** damit **beauftragen**, ihm obliegende **Aufgaben** nach diesem Unterabschnitt **in eigener Verantwortung wahrzunehmen**. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Personen auferlegen, die bei ihm beschäftigt sind.
- (6) Die **Kosten für Zeugnisse und Bescheinigungen**, die die schwangere oder stillende Frau **auf Verlangen des Arbeitgebers** vorzulegen hat, **trägt der Arbeitgeber**.

§ 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

- (1) Im Rahmen der **Beurteilung der Arbeitsbedingungen** nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für **jede Tätigkeit**
1. die **Gefährdungen** nach Art, Ausmaß und Dauer zu **beurteilen**, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
 2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
 - a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
 - b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
 - c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.
- Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (2) **Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich** die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen **Schutzmaßnahmen festzulegen**. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.
- (3) Der Arbeitgeber darf eine **schwangere oder stillende** Frau **nur** diejenigen **Tätigkeiten** ausüben lassen, für die er die **erforderlichen Schutzmaßnahmen** nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat

§ 15 Mitteilungen und Nachweise bei schwangeren und stillenden Frauen

- (1) Eine **schwangere Frau** soll ihrem Arbeitgeber ihre **Schwangerschaft** und den voraussichtlichen **Tag der Entbindung mitteilen**, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.
- (2) **Auf Verlangen des Arbeitgebers** soll eine schwangere Frau als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein **ärztliches Zeugnis** oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

§ 16 Ärztliches Beschäftigungsverbot

- (1) Der Arbeitgeber darf eine **schwangere Frau nicht beschäftigen, soweit** nach einem ärztlichen Zeugnis ihre **Gesundheit** oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung **gefährdet** ist.
- (2) Der Arbeitgeber darf eine Frau, die nach einem ärztlichen Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, nicht mit Arbeiten beschäftigen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.

§ 17 Kündigungsverbot

- (1) Die **Kündigung** gegenüber einer Frau ist **unzulässig**
1. während ihrer Schwangerschaft,
 2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und
 3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung,
- wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist oder wenn sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn die Überschreitung auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers, die er im Hinblick auf eine Kündigung der Frau trifft.
- (2) Die für den Arbeitsschutz zuständige **oberste Landesbehörde** oder die **von ihr bestimmte** Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand der Frau in der Schwangerschaft, nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, **ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären**. Die **Kündigung** bedarf der **Schriftform** und muss den **Kündigungsgrund** angeben.

§ 18 Mutterschutzlohn

Eine Frau, die wegen eines **Beschäftigungsverbots außerhalb** der **Schutzfristen** vor oder nach der Entbindung teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält von ihrem Arbeitgeber **Mutterschutzlohn**. Als **Mutterschutzlohn** wird das **durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate** vor dem Eintritt der Schwangerschaft gezahlt. Dies gilt auch, wenn wegen dieses Verbots die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft, ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsentgelt der ersten drei Monate der Beschäftigung zu berechnen.

§ 19 Mutterschaftsgeld

- (1) Eine Frau, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält **für die Zeit der Schutzfristen** vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag **Mutterschaftsgeld** nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Vorschriften des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.
- (2) Eine Frau, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über das Mutterschaftsgeld, jedoch insgesamt höchstens 210 Euro. Das Mutterschaftsgeld wird dieser Frau auf Antrag vom Bundesamt für Soziale Sicherung gezahlt. Endet das Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 durch eine Kündigung, erhält die Frau Mutterschaftsgeld in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 für die Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 20 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

- (1) Eine Frau erhält während ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Als **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** wird der **Unterschiedsbetrag zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate** vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung gezahlt. Einer Frau, deren Beschäftigungsverhältnis während der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung beginnt, wird der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an gezahlt.
- (2) Ist eine Frau für mehrere Arbeitgeber tätig, sind für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses ... die durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungsverhältnissen zusammenzurechnen.
- (3) Endet das Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 durch eine Kündigung, erhält die Frau für die Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach Absatz 1 von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne von § 165 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch den Zuschuss nach Absatz 1 nicht zahlen kann.

§ 24 Fortbestehen des Erholungsurlaubs bei Beschäftigungsverboten

Für die **Berechnung** des Anspruchs auf **bezahlten Erholungsurlaub** gelten die **Ausfallzeiten** wegen eines Beschäftigungsverbots **als Beschäftigungszeiten**. Hat eine Frau ihren Urlaub vor Beginn eines Beschäftigungsverbots nicht oder nicht vollständig erhalten, kann sie nach dem Ende des Beschäftigungsverbots den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

§ 25 Beschäftigung nach dem Ende des Beschäftigungsverbots

Mit dem **Ende eines Beschäftigungsverbots** im Sinne von § 2 Absatz 3 hat eine Frau das Recht, entsprechend den **vertraglich vereinbarten Bedingungen** beschäftigt zu werden.

§ 28 Behördliches Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 **auf Antrag des Arbeitgebers** genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau **zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt wird, wenn**
 1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
 2. nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr spricht und
 3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Dem Antrag ist die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 beizufügen. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Solange die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht ablehnt oder die Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nicht vorläufig untersagt, darf der Arbeitgeber die Frau unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 beschäftigen. Die Aufsichtsbehörde hat dem Arbeitgeber nach Eingang des Antrags unverzüglich eine Mitteilung zu machen, wenn die für den Antrag nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung vorläufig untersagen, soweit dies erforderlich ist, um den Schutz der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes sicherzustellen.
- (3) Lehnt die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags ab, gilt die Genehmigung als erteilt. ...

Auszug aus Gesetzen (BBEG = Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.

§ 2 Höhe des Elterngeldes

(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem **Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate** gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus

1. nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie
2. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes,

die im Inland zu versteuern sind und die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach § 2b oder in Monaten der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 hat.

(2) In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1 000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent. In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

(3) Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei höchstens der Betrag von 2 770 Euro anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Monaten, in denen die berechtigte Person Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nimmt, und in Monaten, in denen sie Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen.

(4) Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

§ 2 b Bezugszeitraum

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die **zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes** maßgeblich ...

Denn eins ist gewiss - die Prüfung kommt bestimmt

Fragen zum Jahresabschluss (2)

*Mit frdl. Genehmigung des Europa-Lehrmittel-Verlages entnommen aus:
Prüfungsvorbereitung aktuell, Industriekauffrau/Industriekaufmann*

- (1) Durch welche Maßnahmen werden bei der Bilanzaufstellung stille Rücklagen gebildet?
- a Durch Verkauf gebrauchter Maschinen unter Buchwert
 - b Durch die Auflösung von Rückstellungen
 - c Durch Verkauf gebrauchter Maschinen über Buchwert
 - d Durch Beibehaltung der Anschaffungskosten für inzwischen im Wert gestiegener Grundstücke
 - e Durch Unterbewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten
- (2) Zum Jahresabschluss eines Industrieunternehmens (AG) gehört auch ein Anhang. Was ist darunter zu verstehen?
- a Aktiengesellschaften haben einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen, der als Anhang die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung enthalten muss.
 - b Im Anhang sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
 - c Im Anhang ist darzustellen, wie der Jahresüberschuss im Einzelnen verwendet wurde.
 - d Im Anhang sind einzelne Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern. Außerdem sind Angaben zur Bewertung sowie weitere im HGB vorgeschriebene Pflichtangaben zu machen.
 - e Im Anhang müssen die Abschlussprüfer einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses geben.
- (3) Im Zusammenhang mit der Bilanzanalyse taucht die Frage auf, wie Rückstellungen einzuordnen sind. Erklären Sie, wie die Rückstellungen bei der Berechnung der Bilanzkennziffern zu berücksichtigen sind.
- a Rückstellungen werden zum Fremdkapital gezählt, und bei der Berechnung des Fremdkapitalanteils am Gesamtkapital berücksichtigt.
 - b Rückstellungen werden, da sie Gewinnausschüttung darstellen, bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit nicht berücksichtigt.
 - c Rückstellungen werden bei der Berechnung des Grades der finanziellen Unabhängigkeit als Eigenkapital berücksichtigt.
 - d Rückstellungen werden, da sie weder dem Eigen- noch dem Fremdkapital zuzurechnen sind, bei Kennzahlen grundsätzlich nicht berücksichtigt.
 - e Rückstellungen werden, da sie zum Eigenkapital zählen, bei der Berechnung der Eigenkapitalrentabilität berücksichtigt.
- (4) Im Rahmen des Jahresabschlusses haben Sie die Aufgabe, den Lagebericht anzufertigen. Welches Organ einer AG trägt für diesen Lagebericht gegenüber den Anteilseignern die Verantwortung?
- a Der Vorstand
 - b Der Aufsichtsrat
 - c Die Abteilungsleiter
 - d Der Geschäftsführer
 - e Die Hauptversammlung

- (5) Sie vergleichen die aktuelle Bilanz mit der Bilanz des Vorjahres. Prüfen Sie, welche richtige Schlussfolgerung Sie allein aus den Bilanzen ableiten können.
- a Die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Vorjahres wurden im Laufe des Jahres in Darlehen umgewandelt.
 - b Die Vorräte haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht.
 - c Im laufenden Jahr hat Ihr Unternehmen Maschinen für 80.000,00 € gekauft.
 - d Im laufenden Jahr erhielt Ihr Unternehmen eine Steuerrückzahlung in Höhe von 5.000,00 €.
 - e Im letzten Jahr wurden gewerbliche Schutzrechte verkauft.
- (6) Welche Aussage über den Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung ist richtig?
- a Für jede Buchung muss ein Buchungsbeleg vorliegen (§ 257 HGB).
 - b Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in EURO aufzustellen (§ 244 HGB).
 - c Aufwendungen und Erträge sind für den Abrechnungszeitraum zu erfassen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (§ 250 HGB).
 - d Die Buchungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen (§ 239 HGB).
 - e Die Buchführung muss einen Überblick über die Geschäftsfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln (§ 238 HGB).
 - f Der Kaufmann hat für den Schluss des Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen (§ 242 HGB).
- (7) Ordnen Sie zu.
- | Konten | Bezeichnungen der jeweiligen Kontenklasse |
|--|---|
| a Beteiligungen | [] Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung |
| b Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | |
| c Gesetzliche Rücklagen | [] Betriebliche Aufwendungen |
| d Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | |
| e Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen | |
| f Fremdinstandhaltung | [] Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung |
| g Sonstige Betriebsausstattung | |
- (8) Ordnen Sie zu.
- | Konten der Buchführung | Ergebnisrechnungen |
|---|--------------------------------------|
| a Fuhrpark | [] Betriebsergebnis Sollseite |
| b Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen | |
| c Aufwendungen für Rohstoffe | [] Bilanz Aktivseite Anlagevermögen |
| d Kapitalrücklage | [] GuV Habenseite |
| e Steuerrückstellungen | |
| f Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen | [] Bilanz Passivseite Fremdkapital |
| g Zinsaufwendungen | |
| h Hilfsstoffe | |
- (9) Das HGB gibt für Kapitalgesellschaften die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung vor. Welcher Posten wird bei der Ermittlung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten nicht einbezogen?
- a Steuern vom Einkommen und Ertrag
 - b Abschreibungen
 - c Umsatzerlöse
 - d Materialaufwand
 - e Personalaufwand

- (10) Wofür muss eine Industrie-AG nach dem HGB Rückstellungen bilden?
- a Zum Abdecken von Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung
 - b Zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er nicht durch Auflösung freier Rücklagen ausgeglichen werden kann
 - c Zum Verbessern der Gewinnausschüttung in Jahren mit schlechtem Ergebnis
 - d Zum Verbessern der Eigenkapitalausstattung des Unternehmens
 - e Zum Wertberichtigen von Forderungen wegen des allgemeinen Kreditrisikos
- (11) Sie haben im Rahmen einer Jahresabschlussanalyse folgende Kennzahlen ermittelt:
Fremdkapitalquote: 120 % Umsatzrentabilität: 12 % Eigenkapitalrentabilität: 0,2 %
 Welche Kennziffer muss/müssen auf jeden Fall falsch sein?
- a Nur die Fremdkapitalquote
 - b Nur die Umsatzrentabilität
 - c Nur die Eigenkapitalrentabilität
 - d Fremdkapitalquote und Umsatzrentabilität
 - e Umsatzrentabilität und Eigenkapitalrentabilität
- (12) Der Cash-flow als Kennzahl bei Jahresabschlussanalysen wird eine besondere Bedeutung beigemessen. Welche drei Faktoren benötigen Sie, um den Cash-flow zu ermitteln?
- a Gewinnrücklagen
 - b Umsatzerlöse
 - c Abschreibungen auf Sachanlagen
 - d Jahresüberschuss
 - e Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen
 - f Umlaufvermögen
 - g Flüssige Mittel
- (13) Sie sollen die bilanzielle Abschreibung eines Lkws zum 31.12. vornehmen. Bringen Sie folgende Arbeitsschritte in die richtige Reihenfolge (1 = erster Schritt, 5 = letzter Schritt)
- Berücksichtigung des LKWs im Inventar mit seinem aktuellen Wert zum 31.12.
 - Ermittlung des auf dem Konto Fuhrpark nach der Begleichung des Kaufpreises aktivierten Betrages
 - Ermittlung und Buchung des Abschreibungsbetrages
 - Ergänzung um die Anschaffungs- und Einbaukosten des im November des laufenden Jahres für den LKW erworbenen Navigationssystems
 - Berücksichtigung des LWKs in der Bilanz zum 31.12. unter der Position Fuhrpark

Lösungen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
d	d	e	a	b	c	b, f, d	c, a, b, e	a	a	a	c, d, e	4, 1, 3, 2, 5

Aufgabe zur ABC-Analyse (im Einkauf)

Ausgangssituation



Frau Müller, Einkäuferin der Tenhagen KG ist für den Einkauf von Materialien in Ihrem Unternehmen tätig. Sie möchte von Ihnen wissen, welche Artikel sie im Rahmen der ABC-Analyse besonders „im Blick“ haben sollte. Folgende Daten liegen vor:

Art-Nr.	Jahresbedarf [in ME]	Preis je ME [in €]		
AX 201	15	1.450,00		
AX 202	90	200,00		
AX 203	150	12,50		
AX 204	600	5,00		
AX 205	150	36,00		
AX 206	15	980,00		
BX 101	75	60,00		
BX 201	200	0,25		
BX 301	250	36,00		
BX 401	800	0,15		
CX 101	45	90,00		
CX 201	150	45,00		

Auswertungen		
	Menge [kum. in %]	Wert [kum. In %]
A		
B		
C		
Σ	100,00%	100,00%

Aufgaben

- 1 Stellen Sie anhand des o.a. Zahlenmaterials eine ABC-Analyse auf.
- 2 Komplettieren Sie die Tabelle mit den Auswertungen.
- 3 Frau Müller möchte von Ihnen wissen, wie sich die Lagerkosten für die A-Güter reduzieren lassen. Erläutern Sie stichwortartig 3 Möglichkeiten.
- 4 Frau Müller möchte von Ihnen 3 Empfehlungen für den Einkauf von C-Gütern.
- 5 Nennen Sie 2 weitere Gesichtspunkte, die neben dem Einkaufsvolumen bei der Beschaffung von Gütern zu beachten sind.

Lösung zu 1

		Mengen			Werte			
Rang	Art-Nr.	Stück	% [einzeln]	% [kumuliert]	€	% [einzeln]	% [kumuliert]	Kategorie
1	AX 201	15	0,59	0,59	21.750,00	24,38	24,38	A
2	AX 202	90	3,54	4,13	18.000,00	20,18	44,57	A
3	AX 206	15	0,59	4,72	14.700,00	16,48	61,05	A
4	BX 301	250	9,84	14,57	9.000,00	10,09	71,14	B
5	CX 201	150	5,91	20,47	6.750,00	7,57	78,70	B
6	AX 205	150	5,91	26,38	5.400,00	6,05	84,76	B
7	BX 101	75	2,95	29,33	4.500,00	5,05	89,80	B
8	CX 101	45	1,77	31,10	4.050,00	4,54	94,34	B
9	AX 204	600	23,62	54,72	3.000,00	3,36	97,71	C
10	AX 203	150	5,91	60,63	1.875,00	2,10	99,81	C
11	BX 401	800	31,50	92,13	120,00	0,13	99,94	C
12	BX 201	200	7,87	100,00	50,00	0,06	100,00	C
Σ		<u>2.540</u>	<u>100,00</u>		<u>89.195,00</u>	<u>100,00</u>		



Lösung zu 2**Auswertungen**

	Menge [kum. in %]	Wert [kum. in %]
A	4,72	61,05
B	26,38	33,30
C	68,90	5,66
Σ	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>

Lösung zu 3

- ↪ Aushandlung von besseren Einkaufskonditionen in Form von höheren (Mengen-) Rabatten und Lieferantenskonto
- ↪ Regelmäßige Überprüfung des Lagerbestandes und evtl. Reduzierung der eingelagerten Güter
- ↪ Kontrolle und evtl. Reduzierung des Mindest- und Höchstbestandes

Lösung zu 4

- ↪ Reduzierung der Beschaffungsmarktforschung, d.h. auch bei geringfügig schlechteren Einkaufsbedingungen werden keine weiteren Angebote von anderen Lieferanten eingeholt
- ↪ Bestellung großer Mengen bei geringer Bestellhäufigkeit
- ↪ Elektronische Beschaffung; bestellt wird am Ort des Verbrauchs; für das Gesamtbedarf wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

Lösung zu 5

- ↪ Vorhersagegenauigkeit für den Bedarf (XYZ-Analyse)
- ↪ Analyse der Einkaufsrisiken (im Rahmen eines Beschaffungsmarktportfolios)
- ↪ Platz- und Raumbedarf für die zu beschaffenden Güter (in Abstimmung mit der Lagerleitung)
- ↪ Verfügbarkeit von liquiden Mitteln (in Abstimmung mit der Finanzabteilung)

Aufgabe zur ABC-Analyse (im Verkauf)

Ausgangssituation



Herr Müller, Verkaufsleiter der Hansen AG, benötigt eine Auswertung über die Kunden, mit denen das Unternehmen den meisten Umsatz macht (Umsatzstrukturanalyse = ABC-Analyse im Verkauf). Ziel ist es, für besonders umsatzstarke Kunden, einen Key-Account-Manager einzustellen.

Folgende Daten liegen für 15 Warengruppen vor:

WG Nr.	Absatz [in St.]	Preis je ME [in €]
A 101	1.000	16,00
A 102	2.800	25,00
A 103	1.500	35,00
A 104	360	45,00
A 105	225	42,00
B 101	4.500	0,90
B 102	11.100	0,75
B 103	14.800	1,25
B 104	25.200	1,00
C 101	1.850	20,00
C 102	1.475	15,00
C 103	2.825	24,00
D 101	2.490	125,00
D 102	3.050	90,00
E 101	1.825	85,00

Auswertungen		
	Menge [kum. in %]	Umsatz [kum. In %]
A		
B		
C		
Σ	100,00%	100,00%

Hinweis:
Für WG mit einem Umsatz > 150 Tsd. €
soll ein Key-Account-Manager
eingestellt werden.

Aufgaben

- 1 Erläutern Sie Inhalt und Aufbau einer Umsatzstrukturanalyse.
- 2 Welche Aufgaben hat ein Key-Account-Manager?
- 3 Stellen Sie anhand des o.a. Zahlenmaterials eine Umsatzstrukturanalyse auf. Geben Sie eine Empfehlung ab, für welche Warengruppen ein Key-Account-Manager eingestellt sollte.

Lösung zu 1

- ↪ Die Umsatzstruktur verdeutlicht, welche Umsätze mit welchen Kunden bzw. Warengruppen erzielt werden. Sie kann mit Hilfe einer ABC-Analyse ermittelt werden:
- Kategorie A: hohe Umsätze je Warengruppe
 - Kategorie B: mittlere Umsätze je Warengruppe
 - Kategorie C: niedrige Umsätze je Warengruppe
- ↪ Die Einteilung nach der Höhe der Umsatzanteile ist Ausgangsbasis für strategische Überlegungen, z.B. Sortimentserweiterung, Sortimentsbereinigung, Einstellung von Key-Account-Managern etc.
- Warengruppen der Kategorie A haben für das Unternehmen eine hohe strategische Bedeutung; sie sorgen für die langfristige Existenzsicherung des Unternehmens. Kunden, die diese Warengruppen beziehen, sollte besonders gepflegt werden – Ziel muss es sein, eine enge und langfristige Kundenbeziehung aufzubauen. Die Kundenbetreuung erfolgt mit hoher Intensität und Vorrangigkeit, z.B. höchste Servicequalität und Zuverlässigkeit. In Betracht kommen auch individuelle Kundenbindungsstrategien, wie z.B. individuelle Werbemaßnahmen.
 - Kunden, die Warengruppen der Kategorie B beziehen, sind für das Unternehmen ebenfalls wichtig. Es reicht aus, sie mit mittlerer Intensität zu betreuen.
 - Die Warengruppen der Kategorie C erbringen für das Unternehmen einen geringen Umsatzanteil, auch wenn sie zahlenmäßig häufig die größte Gruppe bilden. Die Kunden dieser Kategorie sind für das Unternehmen weniger wichtig. Für ihre Betreuung können einfache kostengünstige Marketingmaßnahmen (z.B. regelmäßiger Newsletter) eingesetzt werden.

Lösung zu 2

- ↪ Key-Account-Manager sind spezielle, sehr gut ausgebildete, Kundenbetreuer; sie betreuen Schlüsselkunden, die für das Unternehmen eine herausragende Bedeutung haben (gemessen z.B. am Umsatz, am Deckungsbeitrag, am Gewinn etc.).
- ↪ Zur optimalen Betreuung der Schlüsselkunden (= key accounts) ist die Kenntnis der genauen Arbeitsabläufe sowie der Probleme dieser Kundengruppe erforderlich. Key-Account-Manager streben neben einer individuellen und umfassenden Kundenbetreuung die Optimierung der Geschäftsprozesse ihrer Kunden an.
- ↪ Unternehmen erhoffen sich durch den Einsatz von Key-Account-Managern auch einen höheren Umsatz mit den Schlüsselkunden.

Lösung zu 3

Rang	Art-Nr.	Mengen			Umsätze			Kategorie
		Stück	% [einzeln]	% [kumuliert]	€	% [einzeln]	% [kumuliert]	
1	D 101	2.490	3,32	3,32	311.250,00	28,61	28,61	A
2	D 102	3.050	4,07	7,39	274.500,00	25,23	53,84	A
3	E 101	1.825	2,43	9,82	155.125,00	14,26	68,09	A
4	A 102	2.800	3,73	13,55	70.000,00	6,43	74,53	A
5	C 103	2.825	3,77	17,32	67.800,00	6,23	80,76	B
6	A 103	1.500	2,00	19,32	52.500,00	4,83	85,58	B
7	C 101	1.850	2,47	21,79	37.000,00	3,40	88,98	B
8	B 104	25.200	33,60	55,39	25.200,00	2,32	91,30	C
9	C 102	1.475	1,97	57,35	22.125,00	2,03	93,33	C
10	B 103	14.800	19,73	77,09	18.500,00	1,70	95,03	C
11	A 104	360	0,48	77,57	16.200,00	1,49	96,52	C
12	A 101	1.000	1,33	78,90	16.000,00	1,47	97,99	C
13	A 105	225	0,30	79,20	9.450,00	0,87	98,86	C
14	B 102	11.100	14,80	94,00	8.325,00	0,77	99,63	C
15	B 101	4.500	6,00	100,00	4.050,00	0,37	100,00	C
Σ		<u>75.000</u>	<u>100,00</u>		<u>1.088.025,00</u>	<u>100,00</u>		

Auswertungen

Menge [kum. in %]	Wertl [kum. in %]
----------------------	----------------------

A	9,82	68,09
B	11,97	20,89
C	78,21	11,02

Σ	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>
----------	----------------------	----------------------

Empfehlung

Für die Warengruppen
WG D 101, D 102 und E 101
Key-Account-Manager
einzustellen.

Bestellung als Privatperson

Ja, ich interessiere mich für *ad rem* und nehme das GRATIS-SCHNUPPER-ANGEBOT an. Ich erhalte in den nächsten zwei Monaten die jeweils aktuelle Ausgabe von *ad rem* - Wirtschaftskompetenz für Schule und Ausbildung - kostenlos online zugestellt. Wenn ich *ad rem* danach nicht weiter nutzen möchte, informiere ich den Verlag bis 7 Tage nach Erhalt des 2. Exemplars schriftlich. Andernfalls erhalte ich *ad rem* weiterhin regelmäßig monatlich zugestellt.

Das Abonnement umfasst das Recht, das Downloadangebot des Verlags seit dem Jahr des Vertragsschlusses uneingeschränkt für eigene Unterrichtszwecke zu nutzen.

Der Bezugspreis (11 Ausgaben/Jahr – ohne August) beträgt 42,50 € (incl. USt). Ich kann das Abonnement mit einer Frist von 6 Wochen zum Bezugsjahresende kündigen.

Name, Vorname (Bitte in Blockschrift)

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Mailadresse für Newsletter

Schulart/Schule/Firma PLZ/Ort

Datum Unterschrift

Diese Bestellung kann binnen einer Woche gegenüber dem *ad rem* Verlag widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die Absendung innerhalb der Frist (Poststempel).

Datum Unterschrift

**ad rem Verlag UG
(haftungsbeschränkt)
Jahnstraße 28
51147 Köln**

**www.ad-rem-verlag.de
info@ad-rem-verlag.de
Tel.: 02203 – 92 88 96**



Wirtschaftsgesetze Textsammlung
27. Auflage 2019, 680 Seiten, 2-fbg., 15,2 x 21,5 cm,
brosch., 8-faches Daumenreg.,
ISBN 978-3-8085-4604-8, Europa-Nr. 94810, €2130

Weitere Informationen auf www.europa-lehrmittel.de

Gesetze für kaufmännische Berufe

- systematisch nach Rechtsgebieten geordnete Sammlung ausgewählter Wirtschaftsgesetze
- Quellensammlung für den Unterricht in BWL, Wirtschaftsrecht, Rechnungswesen und Gemeinschaftskunde sowie Nachschlagewerk für den Beruf
- inkl. Griffleisten zum Aufruf der Rechtsgebiete, systematische Übersichten, eines Stichwortverzeichnisses sowie einer vollständigen Gliederung der wichtigsten Gesetze
- Stand der Gesetzgebung: Januar 2019

Preis gültig bis 31. März 2020



... Stark in Bildung

info@europa-lehrmittel.de
Telefon: 02104 6916-0, Telefax: -27

Impressum: ISSN 1619 – 6473

ad rem – Wirtschaftskompetenz für Schule und Ausbildung

ad rem Verlag UG (haftungsbeschränkt)

Jahnstraße 28, 51147 Köln

Tel.: 02203 / 92 88 96

www.ad-rem-verlag.de - E-mail: info@ad-rem-verlag.de

Amtsgericht Köln HRB 13146 K

Geschäftsführer: Jürgen Wedelstaedt

Alle Meldungen werden mit Sorgfalt bearbeitet. Für Irrtümer und Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Nachdrucke, Kopien und sonstige Vervielfältigungen sind nur den Abonnenten für Unterrichtszwecke erlaubt, ansonsten ist die Genehmigung des Herausgebers notwendig.

ad rem erscheint monatlich (nicht im August).

Der Abonnementspreis beträgt für Privatpersonen 42,50 € incl. USt, für Schulen bzw. Unternehmen 75,00 € incl. USt.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge greifen wir gerne auf.